

Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Polen

Bingen, Dieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bingen, D. (1997). *Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Polen*. (Berichte / BIOst, 27-1997).

Köln: Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-43041>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Meinungen, die in den vom BUNDESINSTITUT FÜR OSTWISSENSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE STUDIEN herausgegebenen Veröffentlichungen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

© 1997 by Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung - auch auszugsweise - nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesinstituts sowie mit Angabe des Verfassers und der Quelle gestattet.

Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Lindenbornstr. 22, D-50823 Köln, Telefon 0221/5747-0, Telefax 0221/5747-110; Internet-Adresse: <http://www.uni-koeln.de/extern/biost>

ISSN 0435-7183

Inhalt

	Seite
Kurzfassung.....	3
1. Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts	7
1.1 Die PZPR und das Vermögen der PZPR, der Gewerkschaften sowie anderer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen	7
1.2 Strafrechtliche Verfolgung kommunistischer Unrechtstaten und strafrechtliche Rehabilitierung	10
1.2.1 Strafrechtliche Verfolgung	10
1.2.2 Strafrechtliche Rehabilitierung.....	13
1.3 Restitution und Entschädigung.....	15
1.4 Lustration.....	16
2. Weiterbeschäftigung von Funktionsträgern der PZPR im öffentli- chen Dienst und in der Wissenschaft	21
3. Umgang mit Unterlagen der Geheimdienste und der PZPR	22
3.1 Aktenbestand	23
3.2 Disposition über die Akten.....	25
3.3 Zugang zu den Akten	25
4. Rezeption der Vergangenheitsbewältigung – Darstellung des Span- nungsfeldes zwischen Resistenz und Tendenzen der Kollaboration.....	27
4.1 Wissenschaft, Medien und Bevölkerung.....	27
4.2 Kultur des Gedenkens – Der Umgang mit ehemaligen Lagern, mit den Opfern und die Situation entsprechender Gedenkstätten u.a.....	33
5. Einschätzung der SLD bzw. SdRP, insbesondere deren Umgang mit der eigenen Vergangenheit.....	35
Summary	39

8. Juli 1997

Dieter Bingen

Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Polen

Bericht des BIOst Nr. 27/1997

Kurzfassung

Vorbemerkung

Im Rahmen eines Projekts der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags "Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der Deutschen Einheit" übernahm es das BIOst, einen Überblick über den Stand der Diktaturaufarbeitung in den betreffenden Ländern zu geben. In diesem Zusammenhang ist dieser Bericht entstanden. Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Länderberichte zu gewährleisten, wurde ein Fragenraster erarbeitet, der die Gliederung des Berichts vorgibt. Als Quellen dienten hauptsächlich Veröffentlichungen in der polnischen und deutschen Fach- und Tagespresse.

Ergebnisse

1. *Parteivermögen:* Die "Sozialdemokratie der Republik Polen" (SdRP, gegr. 1990) erklärte sich zur Rechtsnachfolgerin der PZPR (Polnische Vereinigte Arbeiterpartei) und erhob Anspruch auf einen Teil ihres Vermögens. Der Status des Vermögens der politischen Parteien und der sozialistischen Organisationen war zu Beginn des Jahres 1990 Gegenstand einer Untersuchung durch eine Sonderkommission (Soko) der Regierung. Von 1.869 genutzten Liegenschaften durfte die SDRP nur 23 behalten, die anderen gingen an den Staat (Wojewodschaften). Mit dem Vermögen der Blockparteien (ZSL, SD) verfuhr die Soko ähnlich. Das Vermögen der PZPR ging per Gesetz auf den Fiskus über. Die praktische Bedeutung dieses Gesetzes war jedoch gering, da die SdRP die meisten Vermögenswerte der ehemaligen PZPR bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 27. Februar 1991 bereits anderweitiger Bestimmung zugeführt hatte. Die Verschiebung von Vermögenswerten der ehemaligen PZPR durch die SdRP ist bis heute ein ungeklärtes Kapitel.
Die Rückgabe des infolge des Kriegsrechts verlorenen Vermögens der Solidarność erfolgte nur in Form von Rückübertragung eines Teils der zur Zeit des Kriegszustands den Regimegewerkschaften (OPZZ) übertragenen Immobilien.
2. *Strafverfolgung:* Das Staatstribunal als Instrument der strafrechtlichen Verfolgung wurde gegen W. Jaruzelski und weitere Personen insbesondere wegen der Verhängung des Kriegszustands eingesetzt. Die Verfahren wurden jedoch vom Sejm eingestellt. Somit erwies sich das Staatstribunal als eine stumpfe Waffe. Die bisherigen Verfahren betrafen abgesehen von der Verhängung des Kriegszustands zweitrangige Angelegenheiten. Zudem wurde die Hauptquelle der Handlungsfähigkeit der Akteure, ihre Stellung innerhalb der

PZPR, wegen der Nichtzuständigkeit des Gerichts in den Verfahren ausgeblendet. Darüber hinaus leidet die polnische Staatsgerichtsbarkeit unter ihrer politischen Instrumentalisierung durch die Parteien und die Sejm-Mehrheit, da sich bis zur Zustellung der Anklage an das Tribunal das Verfahren in der Hand des Sejm befindet.

Des Weiteren können kommunistische Unrechtstaten (bis in die fünfziger Jahre zurück) unter gewöhnlichen strafrechtlichen Tatbeständen wie Totschlag, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung geahndet werden.

3. *Rehabilitierung*: Die Rehabilitierung der Opfer wird seit 1989 auf dem Wege außerordentlicher Revisionen bzw. von Wiederaufnahmeverfahren betrieben. Nach einem ersten Gesetz wurden in den Revisionsverfahren der neunziger Jahre die meisten Opfer der Kriegsstrafjustiz freigesprochen. Ein zweites Gesetz erkennt die besonderen Verdienste der Kriegsteilnehmer und die Opfer von Kriegs- und Nachkriegsrepressionen an (einschließlich Nazi- und Sowjetverbrechen). Das dritte Gesetz stellt die Nichtigkeit von Entscheidungen gegen Personen fest, die zwischen 1944 und 1956 aufgrund ihrer Tätigkeit für die Unabhängigkeit Polens verurteilt worden waren. Nach der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichts stellt der Widerstand gegen eine totalitäre Staatsgewalt – auch nach 1956 – unter Wahrnehmung der politischen Rechte, die in der Verfassung der Volksrepublik und dem IPBPR garantiert waren, ebenfalls keine Straftat dar.
4. *Restitution*: Für Teilbereiche des in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg nationalisierten Vermögens, wie das Vermögen der katholischen Kirche und anderer Kirchen, das während des Kriegszustands eingezogene Vermögen und "Warschauer Immobilien", wurden gesetzliche Teillösungen gefunden. Eine Restitutionsregelung für ehemaliges Eigentum der jüdischen Gemeinden wurde 1997 vom Sejm beschlossen. Während Nationalisierungen, die unter Verletzung des kommunistischen Rechts vorgenommen worden waren, durch die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes mit anschließender Vindikation oder Entschädigung rückgängig gemacht werden können, gibt es für die übrigen Ansprüche auf Restitution bisher keine gesetzliche Regelung. Entschädigungsberechtigte Alteigentümer werden auch bei einer späteren gesetzlichen Regelung weder mit Rückübertragung noch mit direkter finanzieller Entschädigung rechnen können. Allenfalls sind gewisse Bevorzungen bei der Couponprivatisierung oder beim Aktienerwerb im Gespräch.
5. *Lustration*: Bisher fand eine formelle Lustration trotz mehrerer Anläufe, mit Ausnahme des Sicherheitsdienstes, nicht statt (Politik des "dicken Strichs"). Erst im Juni 1997 trat ein Lustrationsgesetz in Kraft, das vorsieht, daß ein Lustrationsgericht sich mit der "bewußten und nicht erzwungenen Mitarbeit" in den zivilen und militärischen Sicherheitsdiensten befaßt. Präsident, Abgeordnete, vom Präsidenten, Sejm, Senat, Ministerpräsidenten berufene oder ernannte Personen oder Kandidaten für diese Positionen und Chefredakteure der öffentlich-rechtlichen Medien müssen eine Erklärung über ihre (Mit-)Arbeit für die Dienste abgeben. Das Urteil des Lustrationsgerichts ist in der zweiten Instanz endgültig und wird veröffentlicht. Die Mitarbeit für die Dienste schließt die Ausübung öffentlicher Ämter nicht automatisch aus, sondern überläßt die Entscheidung darüber den Körperschaften, in die sie berufen werden sollen, bzw. dem Wähler.

6. *Weiterbeschäftigung von "Ehemaligen"*: Aus politischen Gründen wurde mit dem Regierungsantritt von Premier Mazowiecki in den höheren und höchsten Stellen der Administration ein Wechsel durch politisch unbelastete Personen vorgenommen. Aber schon auf der mittleren Ebene der Staatsverwaltung konnte auf ehemalige PZPR- oder Blockpartei-Mitglieder und -Funktionsträger nicht verzichtet werden, soweit sie Fachleute waren. Nach dem Regierungswechsel von 1993 wird von der SLD/PSL-Regierung bei der Besetzung von Leitungspositionen in Ministerien und auf anderen Ebenen der Staatsverwaltung (Wojewodschaften) wieder verstärkt auf ehemalige PZPR-Funktionäre zurückgegriffen. Was den Bereich der Wissenschaft anbetrifft, so gab die formale Mitgliedschaft in der PZPR vor 1989 noch keine Auskunft über die fachliche oder charakterliche Qualifikation der Wissenschaftler. Eine gewisse Ausnahme bildete hier die ideologisierte Politikwissenschaft. Aber auch in diesem Bereich wurde den Kadern die Möglichkeit eingeräumt, sich in die nunmehr dem Paradigma von Demokratie und Pluralismus verpflichtete Politikwissenschaft zu integrieren.
7. *Umgang mit Akten*: Der Sicherheitsdienst des Innenministeriums verfügte über drei Millionen Akten, die militärische Gegenspionage über weitere 400.000. Nach der bis Februar 1990 dauernden "Säuberung" der zentralen und Wojewodschaftsarchive sollen 40-50 Prozent der Akten fehlen. Bereits 1956 waren die Archive mit den Unterlagen aus der stalinistischen Epoche vernichtet worden. In ca. 80 Prozent der Fälle sollen die Aussagen der Akten nicht vor Gericht verwertbar sein. Die Akten des Sicherheitsdienstes übernahm das Innenministerium bzw. das Staatsschutzamt. Die PZPR-Akten wurden an die staatlichen Archive übertragen. Die Sperrfrist beträgt 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Anfertigung. Die Benutzung der Archive ist grundsätzlich nur für Zwecke der Wissenschaft, Kultur, Technik und Wirtschaft erlaubt. Nur die personenbezogenen Daten der ehemaligen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, die im Bereich der Spionage und Gegenspionage gearbeitet haben, fallen unter den Begriff des Staatsgeheimnisses. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft können in den meisten Fällen auf den Inhalt der Akten des Sicherheitsdienstes zurückgreifen. Der Aktenzugang für unmittelbar Betroffene ist rechtlich noch nicht geregelt.
8. *Rezeption der kommunistischen Herrschaft*: Die historische Aufarbeitung der kommunistischen Herrschaft in Polen zwischen 1944 und 1989 begann schon lange vor dem Zusammenbruch des Kommunismus in historischer Forschung und politischer Diskussion. Seit dem Systemwechsel wird die Nachkriegsgeschichte Polens bis 1989 grundsätzlich ohne Tabus aufgearbeitet. Die Forschungsergebnisse zu den einzelnen Epochen und Problemfeldern kommunistischer Herrschaft werden in Monographien, Sammelwerken und wissenschaftlichen Aufsätzen der politikwissenschaftlichen und historischen Zeitschriften veröffentlicht. Zeitungen und Zeitschriften publizieren laufend Archivdokumente aus dem gesamten Zeitraum 1944-1989. Die Massenmedien befassen sich in popularisierter Form in aller Breite mit der kommunistischen Epoche. Ein großer Teil der wissenschaftlichen Aufarbeitung (u.a. anhand der nunmehr zugänglichen Akten) steht aber noch bevor. Am schwierigsten erweist sich die Analyse und Bewertung der Epoche seit 1981 wegen der zeitlichen Nähe und Befangenheit der Akteure, Betroffenen und Beobachter. In der

deutsch-polnischen Debatte über Vergangenheitsaufarbeitung wird von polnischen Teilnehmern immer wieder auf die unvergleichbare Ausgangslage in Deutschland und Polen hingewiesen. Polen nach 1989 hatte keine "Bundesrepublik" und entsprechende Alternativen. Zudem wird von polnischer Seite – bisweilen die Herrschaft des Kommunismus in Polen verharmlosend – ins Feld geführt, wie unterschiedlich die Herrschaftspraxis deutscher und polnischer Kommunisten gewesen sei. Man weist schließlich auf die friedliche und stufenweise Herrschaftsabgabe der Nomenklatura Ende der achtziger Jahre hin.

Nicht zuletzt an der Rezeption der Lustrationsproblematik läßt sich das diffuse Verhältnis der Bevölkerung zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit feststellen. Für die Mehrheit spielt das Thema eine so untergeordnete Rolle, daß sie sich in ihrem Abstimmungsverhalten durch die Haltung der Parteien in dieser Frage nicht leiten läßt. Die durchaus vorhandene antikommunistische Stimmung im Sinne von "nie wieder" hat sich nicht zu einem bestimmenden politischen Willen verdichtet, zumal keine ernstzunehmende politische Gruppierung eine Rückkehr zur kommunistischen oder sozialistischen Ordnung betreibt.

Auch in Polen hatten sich die meisten mit dem System arrangiert. Diese Haltung muß Konsequenzen für die Einstellung gegenüber ehemaligen Funktionsträgern und zur kommunistischen Epoche überhaupt haben.

Andererseits zeitigt die Politik des "dicken Strichs" negative Folgen, die das politische Klima in Polen gerade der Jahrzehntmitte schwerer belasten als am Anfang des Transformationsprozesses. Mit der "Sache Oleksy" wurde auch die Bevölkerung wieder für ein nicht bearbeitetes Kapitel der Vergangenheit neu sensibilisiert. Die politischen Gräben im Sinne der Polarisierung von *Postsolidarność* und Postkommunismus, die zeitweise zugunsten sachbezogener und aktueller weltanschaulicher Differenzen zum Teil überwunden schienen, drohten wieder aufzubrechen.

9. *Die Nachfolgepartei:* Die SdRP bekennt sich als sozialdemokratische Partei zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie, tritt für die soziale Marktwirtschaft und vollständige Westbindung ein. Ungeachtet aller formalen Abgrenzungen liegen jedoch die Wurzeln der SdRP eindeutig im Reformflügel der PZPR. Der Zwiespalt in der SdRP wird in der Art der historischen Auseinandersetzung mit der PZPR und der Volksrepublik sowie mit der Erbschaft des kommunistischen Polen deutlich. Zwar bekennt die SdRP die politische und moralische Verantwortung der PZPR für das kommunistische Unrecht, andererseits weigert sie sich aber, die gesamte Periode von 1944 bis 1989 als Unrechtsregime zu bewerten, indem sie auf zivilisatorische Errungenschaften unter PZPR-Herrschaft verweist (Industrialisierung, Bildung u.a.). Ihre Vertreter verteidigen in der historisch-politischen und moralischen Auseinandersetzung die Partei-/Staatsräson der Vergangenheit im Sinne einer Historisierung der kommunistischen Epoche. Seit 1993 in der Regierungsverantwortung und seit 1995 mit ihrem bisherigen Vorsitzenden als vom Volk frei und direkt gewählten Präsidenten, ist die SdRP selbst zum Symbol für die von der Mehrheit der Bevölkerung bevorzugte Art der Vergangenheitsbewältigung geworden: Mit Nachsicht oder gar nicht über die Vergangenheit reden und ohne Frage nach dem Woher Demokratie und Marktwirtschaft verwirklichen, dort selbst einen Platz finden und Polen in die Bündnisse des Westens integrieren.

1. Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts

1.1 *Die PZPR und das Vermögen der PZPR, der Gewerkschaften sowie anderer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen*

Mit der Wahlniederlage im Sommer 1989 und mit der Regierungsübernahme durch ein Koalitionskabinett mit nichtkommunistischer Mehrheit unter dem demokratischen Ministerpräsidenten Mazowiecki verlor die "Polnische Vereinigte Arbeiterpartei" (PZPR), die seit 1944 regierende leninistische Hegemonialpartei, ihre primären Funktionen: die unmittelbare Machtausübung sowie die Privilegienverwaltung und -verteilung. Am Tage der Selbstauflösung der PZPR am 28./29. Januar 1990 wurden zwei neue Parteien gegründet, von denen sich eine, die "Sozialdemokratische Union" von Tadeusz Fiszbach, von den ideologischen Wurzeln der PZPR distanzierte und keinen Anspruch auf das PZPR-Vermögen erhob. Sie konnte politisch nicht überleben. Die "Sozialdemokratie der Republik Polen" (SdRP) unter dem Vorsitz von Aleksander Kwaśniewski, während einer Unterbrechung des Auflösungskongresses der PZPR von der Mehrzahl der PZPR-Delegierten gegründet, verurteilte die politischen Verfolgungen unter dem kommunistischen Regime. Andererseits erklärte sie sich zur Rechtsnachfolgerin der PZPR und beanspruchte einen Teil ihres Vermögens. Allerdings scheiterte die von den Delegierten des 11. (Auflösungs-)Parteitags gewollte Rechtsnachfolgeregelung zugunsten der SdRP aufgrund der Entscheidung des Verfassungstribunals vom 25. Februar 1992 aus formellen Gründen, weil der entsprechende Beschluß des Parteitags erst nach dem Vollzug der Selbstauflösung der PZPR gefaßt wurde. Da keine kommunistische Nachfolgepartei gegründet wurde, ist das Problem der Verfassungsmäßigkeit einer kommunistischen Partei insofern nicht vorhanden.¹

Der Status des Vermögens von politischen Parteien und sozialistischen Organisationen war zu Beginn des Jahres 1990 Gegenstand einer Untersuchung durch eine Sonderkommission (Soko) der Regierung. Für die PZPR ergab die Untersuchung, daß von den 1.869 Liegenschaften, die sie nutzte, nur 23 ihr Eigentum waren. 156 Gebäude waren aus Mitteln der PZPR auf staatlichen Grundstücken errichtet, die Nutzung der restlichen Liegenschaften erfolgte aufgrund von Verträgen, Verwaltungsakten und in 500 Fällen ohne jegliche nachvollziehbare Rechtsgrundlage. Im April 1990 wies die Soko der SdRP, die damals noch als Rechtsnachfolgerin der PZPR galt, die 23 Liegenschaften aus dem Eigentumsfonds der PZPR zu, die übrigen wurden den örtlich zuständigen Wojewoden zur Disposition gestellt. Mit dem Vermögen der Blockparteien (ZSL, SD) verfuhr die Soko ähnlich, wobei der "Polnischen Bauernpartei" (PSL) als Nachfolgerin der "Vereinigten Bauernpartei" (ZSL) das Privileg eingeräumt wurde,

¹ Siehe Peter Mohlek, Die juristische Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit in Polen, in: Georg Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. S. 53-80, hier S. 54.

die mit Mitteln der ZSL auf staatlichem Grund errichteten Gebäude nach eigenem Ermessen der Bauernbewegung zuzuführen.²

Die unbefriedigende Regelung trug zu einer intensiven Diskussion über den Entwurf eines Übernahmegesetzes bei. Die postkommunistische Linke wehrte sich zwar gegen den Gesetzesentwurf, er wurde aber am 9. November 1990 vom Sejm verabschiedet. Gemäß Art. 1 ging das vorhandene PZPR-Vermögen am 27. Februar 1991 auf den Fiskus über. Als Stichtag galt der 24. August 1989, der Tag der Ernennung von Tadeusz Mazowiecki zum Ministerpräsidenten. Das Gesetz erweiterte den Anwendungsbereich auf Forderungen, finanzielle Mittel und sonstige vermögenswerte Rechte, über welche die PZPR verfügte. Die Mitgliedsbeiträge wurden von dieser Regelung ausgenommen. Um eine gezielte Schmälerung des Vermögens zu verhindern, enthielt das Gesetz eine Regelung, nach der sämtliche nach dem 24. August 1989 zu diesem Zwecke getätigte Rechtsgeschäfte unwirksam wurden. Ein Übernahmeprotokoll bildete die Grundlage für die Eintragung des staatlichen Eigentums in die Grundbücher. Der Staat übernahm zugleich die Haftung für die Verbindlichkeiten der PZPR, die sich jedoch auf den Wert des übernommenen Vermögens beschränkte. Dritte konnten um Rückgabe von Immobilien und Mobilien nachsuchen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1992 eine Klage eingereicht hatten. Wegen der ungeklärten Frage, ob die politischen Parteien bis zur Verabschiedung des Parteien- bzw. Wahlgesetzes vom 28. Juli 1990 Rechtspersönlichkeit hatten³ und somit Träger von Vermögen sein konnten, stellte das Gesetz nicht auf das Eigentum, sondern auf den unmittelbaren Besitz der PZPR ab.⁴

Die praktische Bedeutung dieses Gesetzes war gering, da die meisten Vermögenswerte der ehemaligen PZPR bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 27. Februar 1991 anderweitiger Bestimmung zugeführt wurden. In erster Linie ging es um eine demonstrative Verurteilung der Handlungsweise der PZPR und die Schaffung von Voraussetzungen für die Revindikation von Vermögenswerten, die offensichtlich in der letzten Phase des Bestehens der PZPR und später von der SdRP verschoben worden waren.

Justizminister Leszek Kubicki gab im November 1996 ein "Weißbuch" über die finanziellen Verbindungen zwischen der KPdSU und der PZPR/SdRP in Auftrag. Der letzte Erste Sekretär der PZPR, Mieczysław Rakowski, hatte im Dezember 1989 über eine Anleihe von mehr als einer Million Dollar mit Generalsekretär Gorbatschow verhandelt. Die PZPR erhielt den Kredit zwei Wochen vor ihrer Selbstauflösung im Januar 1990. Nach polnischen Presseveröffentlichungen zahlten die ehemaligen Parteioberen Leszek Miller, der heutige Innenminister, und Rakowski die Schulden teilweise in dem Appartement des KGB-Offiziers Vladimir

² Siehe ebenda, S. 56ff., und Bogusław Banaszak, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Polen, in: Georg Brunner (Hrsg.), a.a.O., S. 41-52, hier S. 41ff.

³ Siehe Piotr Winczorek, Problemy ustawowej regulacji położenia partii politycznych w Polsce (Probleme der gesetzlichen Regelung der Stellung der politischen Parteien in Polen), in: Państwo i Prawo, 1, 1990, S. 3-15.

⁴ Siehe Mohlek, a.a.O. und Banaszak, a.a.O.

Alganow zurück, dessen Kontakte zu Ministerpräsident Oleksy (1995/96) diesem zum politischen Verhängnis werden sollten.⁵

Derweil weigerte sich derselbe Justizminister, sich mit den Schulden der SdRP in Höhe von 22 Millionen Złoty zu befassen, die diese wegen der unberechtigten Nutzung oder gar des gesetzwidrigen Verkaufs von PZPR-Vermögen gegenüber dem Staat angehäuft hatte. Parteiengesetz und das Statut der SdRP bieten nämlich keine Handhabe, eine zahlungsunfähige Partei aufzulösen. Es sind noch zahlreiche Straf- und Zivilklagen gegen die SdRP anhängig. In mehreren polnischen Städten werden seit Jahren Prozesse zwischen der SdRP und den Kommunen um die früheren Parteihäuser geführt.⁶

Am 10. April 1997 billigte der Sejm gegen die Stimmen der SLD – und mit den Stimmen des Koalitionspartners PSL – eine Entscheidung des Verfassungstribunals, die der SLD-Interpretation des Gesetzes über die Übergabe des Vermögens der ehemaligen PZPR widerspricht, nach der ein Teil des früheren PZPR-Eigentums rechtmäßig an die SdRP übergegangen ist.⁷ Aber auch mit der Klarstellung des Sachverhalts durch den Sejm dürften die Streitigkeiten nicht beendet sein. Denn in den meisten Fällen hat die SdRP den früheren Parteibesitz längst auf kompliziert ineinander verschachtelte Gesellschaften und Privatfirmen überschrieben, die von ehemaligen Parteimitgliedern mit PZPR-Geldern gegründet wurden.⁸ Derweil argumentiert die SdRP unentwegt, daß ihre Konten leer seien und sie Steuerschulden, zu denen sie sich bekennt, nicht zahlen könne, und bittet um Steuererlaß.⁹

Eine vermögensrechtliche Regelung, wie sie in bezug auf die PZPR getroffen wurde, fehlt für die übrigen Blockparteien.

Am 25. Oktober 1990 wurde das Gesetz über die Rückgabe des infolge des Kriegsrechts verlorenen Vermögens von Gewerkschaften und gesellschaftlichen Organisationen verabschiedet. Es bezweckte die Wiedergutmachung für Vermögensnachteile, die Gewerkschaften, insbesondere die Solidarność, und gesellschaftliche Organisationen nach der Ausrufung des Kriegszustands erlitten hatten. Alle beschlagnahmten Werte sollten den betroffenen Organisationen zurückgegeben und ihre Bankguthaben valorisiert werden. Falls Rückgabe nicht möglich war, stand den Berechtigten Entschädigung zu. Das Restitutions- und Entschädigungsverfahren mußte auf Antrag eingeleitet und vor der Gesellschaftlichen Revindikationskommission geführt werden. Die Antragsfrist lief am 31. Dezember 1991 ab.¹⁰ Der Vollzug dieses Gesetzes verläuft jedoch schleppend. Solidarność und die während des Kriegszustands gegründeten Regimegewerkschaften des OPZZ streiten sich weiterhin über die Auftei-

⁵ OMRI Daily Digest, No. 222, Part II, 15.11.1996.

⁶ Süddeutsche Zeitung (SZ), 14.11.1996.

⁷ Rzeczpospolita (Rz), 11.4.1997.

⁸ Jacek Imbramowski, Oddać, co się nie należy (Weggeben, was einem nicht gehört), in: Tygodnik Powszechny (TP), 16, 20.4.1997; SZ, 14.4.1997.

⁹ Rz, 25.5.1996; Rz, 19.7.1996; Krzysztof Burnetko, Kpina z wszystkich po kolei (Verspottung aller der Reihe nach), in: TP, 31, 4.8.1996; Michael Ludwig, Die Liquidierung des Liquidators, in: FAZ, 11.11.1996.

¹⁰ Banaszak, S. 44.

lung von Gebäuden und Vermögen, vor allem über das im Kriegszustand konfiszierte Vermögen der Solidarność, das Vermögen der Zentrale und der Mitgliedsverbände der ehemaligen Staatsgewerkschaften CRZZ und der Arbeiterurlaubsfonds (FWP) mit allein 230 Gebäuden.¹¹ Insbesondere die im Jahr 1996 mit den Stimmen der SLD/PSL-Koalition erfolgte Novellierung des Art. 45 des Gewerkschaftsgesetzes, der nunmehr besagt, daß der Begriff des "Vermögens" sich allein auf Immobilien bezieht, nicht aber auf bewegliches Vermögen und Bankkonten, benachteiligt die Solidarność gegenüber dem OPZZ, nachdem zuvor eine Einigung über die hälftige Teilung des "Vermögens" der Gewerkschaften erreicht worden war.¹²

1.2 Strafrechtliche Verfolgung kommunistischer Unrechtstaten und strafrechtliche Rehabilitierung

1.2.1 Strafrechtliche Verfolgung

Ein Instrument der strafrechtlichen Verfolgung ist die bereits mitten im Kriegsrecht, 1982, wiedereingeführte Staatsgerichtsbarkeit.¹³ Seinerzeit ging es um eine juristische Handhabe gegen die für die Wirtschaftskrise der siebziger Jahre Verantwortlichen (P. Jaroszewicz u.a.). Damals wurden Sündenböcke gesucht, um das System als solches im wesentlichen unangetastet zu lassen. Dabei blieb der ehemalige Parteichef Gierek von vornherein außen vor, da er "nur" Erster Sekretär der PZPR war und kein Staatsamt bekleidete.

Das Verfahren vor dem Staatstribunal kann sich gegen Inhaber von aufgezählten Staatsämtern richten. Die Anklage kann neben den Verstößen gegen die Verfassung und gegen die einfachen Gesetze auch Straftaten erfassen, sofern diese im Zusammenhang mit der Amtsausübung begangen wurden. Vor dem Tribunal können die Amtsträger somit zur staats- und strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Für den Präsidenten ist dies das einzig zuständige Strafgericht.

Ein Aufnahmeantrag für das Verfahren kann vom Präsidenten, einem Sonderausschuß des Sejm oder einem Viertel aller Abgeordneten gestellt werden. Das Plenum des Sejm entscheidet über die Anklageerhebung.¹⁴

Gegen Wojciech Jaruzelski, den ehemaligen Innenminister Czesław Kiszczak und den ehemaligen Premier Rakowski wurden mehrere Verfahren vor dem Staatstribunal angestrengt. Jaruzelski und Kiszczak sollten wegen der Vernichtung von Protokollen der Politbürositzungen aus den Jahren 1982 bis 1989 angeklagt werden. Die Sejmkommission für verfassungsrechtliche Verantwortung hatte die Anklageerhebung in dieser Sache befürwortet. Nach den Parla-

¹¹ Siehe Interview mit dem stellv. Solidarność-Vorsitzenden Jacek Rybicki: Oddajcie, co nasze (Gebt zurück, was unser ist), und mit dem stellv. Arbeitsminister und ehem. stellv. Vorsitzenden des OPZZ, Maciej Manicki: Historyczny ciężar majątku (Die historische Last des Vermögens), beide in: Gazeta Wyborcza (GW), 15.5.1997.

¹² Siehe auch: Radosław Januszewski, Prezenty wyborcze (Wahlgeschenke), in: Wprost, 21, 25.5.1997.

¹³ Siehe Michał Pietrzak, Odpowiedzialność konstytucyjna w Polsce (Verfassungsrechtliche Verantwortung in Polen), Warszawa 1992, S. 87ff.

¹⁴ Mohlek, S. 65.

mentswahlen vom September 1993, aus denen die SLD und die PSL als Sieger hervorgingen, revidierte der neugewählte Sonderausschuß jedoch diese Entscheidung.¹⁵

Gegen Jaruzelski, Kiszczak, den ehemaligen Staatsratsvorsitzenden Jabłoński und 15 weitere Personen schwebte außerdem seit 1991 ein Verfahren wegen der Verhängung des Kriegszustands. Am 1. Februar 1992 hatte der Sejm den Kriegszustand für illegal erklärt. Die Sejmkommission für verfassungsrechtliche Verantwortung mit ihrer SLD/PSL-Mehrheit schlug im Februar 1996 vor, keine weiteren Schritte (d.h. Anklage vor dem Staatstribunal wegen Hochverrat) zu unternehmen und das Verfahren einzustellen, da es ausreichende Belege dafür gebe, daß die Urheber des Kriegsrechts im "Zustand höherer Notwendigkeit" (Drohung äußerer Intervention u.a.) gehandelt hätten¹⁶. Die Vertreter von SLD und PSL argumentierten in der Parlamentsdiskussion (1996) ganz im Sinne der Verantwortlichen für den Kriegszustand (Doppelherrschaft, Zusammenbruch der Wirtschaft, Chaos). Am 23. Oktober 1996 entschied der Sejm mit den Stimmen der Regierungsparteien endgültig, von einem Verfahren vor dem Staatstribunal abzusehen.¹⁷

Im Oktober 1991 leitete der Sejm ein Verfahren gegen den letzten kommunistischen Ministerpräsidenten Rakowski wegen seiner Entscheidung vom Herbst 1988 ein, die Danziger Werft aufzulösen. Die Parlamentsentscheidung von 1991 wurde 1993 und 1996 nochmals bestätigt, ohne daß es bisher zu einer formalen Anklageerhebung vor dem Staatstribunal gekommen wäre.¹⁸

Das Staatstribunal erwies sich als eine stumpfe Waffe. Die Hauptquelle der Handlungsfähigkeit der Akteure, ihre Stellung innerhalb der PZPR, wurde wegen der Nichtzuständigkeit des Gerichts in den Verfahren ausgeblendet. Darüber hinaus leidet die polnische Staatsgerichtsbarkeit unter ihrer politischen Instrumentalisierung durch die Parteien. Bis zur Zustellung der Anklage an das Tribunal ist das Verfahren in der Hand des Sejm und der dort herrschenden Mehrheit, die sich nach den Wahlen 1993 zugunsten der Linksallianz und der Bauernpartei verschoben hat. Zudem wurde das Staatstribunal dadurch entwertet, daß es leichtfertig den jeweiligen politischen Gegnern seit 1989 angedroht wurde.

Abgesehen von dem Sonderfall des Staatstribunals sind kommunistische Unrechtstaten unter die gewöhnlichen Tatbestände wie Totschlag, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung zu subsumieren. Durch eine Strafrechtsnovelle von 1995 wurde allerdings die Verjährung von Verbrechen von Funktionsträgern der Volksrepublik – gegen den Willen der Linksallianz – aufgehoben. Der Stichtag für die Berechnung der Verjährungsfrist für Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Gerechtigkeit, die zwischen dem 1. Januar 1944 und dem

¹⁵ Frankfurter Rundschau (FR), 9.4.1994.

¹⁶ SZ, 14.2.1996; GW, 12.-13.10.1996; Lesław Maleszka, Przed Bogiem, historią i komisją sejmową (Vor Gott, der Geschichte und der Sejmkommission), in: GW, 9.10.1996; kritisch zu der angeblichen Interventionsdrohung u.v.a. Jerzy Holzer, "Das Schreckgespenst der Intervention benutzen..." Die Gefahr eines sowjetischen Einmarsches wurde 1980/81 von der polnischen Führung hochgespielt, in: FAZ, 10.12.1996.

¹⁷ SZ, 24.10.1996.

¹⁸ "Czy istnieje akt oskarżenia" (Gibt es eine Anklageschrift), in: Rz, 26.6.1996.

31. Dezember 1989 begangen wurden, beginnt mit dem 1. Januar 1990. Nach dieser Novelle konnten nunmehr auch die stalinistischen Verbrechen der fünfziger Jahre geahndet werden. Im Mai 1996 ergänzte der Sejm die Novelle dahingehend, daß Amnestie- und Abolutionsdekrete der fünfziger bis achtziger Jahre die Strafverfolgung nicht behindern.¹⁹

Aber schon vor dieser Verjährungsnovelle unterlagen nach polnischem Recht Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach der entsprechenden internationalen Konvention keiner Verjährung.²⁰ Wer stalinistische Verbrechen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatte, konnte sich demnach auch nicht auf Abolutions- und Amnestiebestimmungen berufen, die vor dem 7. Dezember 1989 erlassen worden waren.²¹

Ein Verfahren gegen Jaruzelski als seinerzeitigen Verteidigungsminister, den damaligen Innenminister Kazimierz Świtała, den ehemaligen Danziger Parteisekretär Stanisław Kociołek und neun weitere Angeklagte wegen der 44 Todesopfer und mehreren hundert Verletzten der Dezember-Unruhen 1970 in Stettin, Danzig, Gdingen und Elbing vor dem Danziger Wojewodschaftsgericht (Anklage: Verstoß gegen die Verfassung der VRP und gegen das Strafrecht) wurde am 25. April 1996 nach nur einem Monat Dauer wegen Nichtzuständigkeit eingestellt. Zwei Monate später kassierte das Revisionsgericht den Beschluß. Demnach müßten sich die Angeklagten erneut vor dem Danziger Gericht verantworten.²² Das Gericht hatte ursprünglich damit argumentiert, daß die Verletzung des Strafrechts nur eine Folge der Verletzung der Verfassung sein könne, wonach zunächst einmal die Verletzung der Verfassung festgestellt werden müßte, wofür allein das Staatstribunal zuständig sei. Für den Gang vor das Staatstribunal in dieser Sache machte sich Jaruzelski selbst stark.

Der Freispruch (29.7.1996) im Prozeß gegen Kiszczak, der für den Schußwaffengebrauch mit Todesfolge für neun Bergleute bei der Pazifizierung der Zeche "Wujek" am 16. Dezember 1981 angeklagt war, wurde am 15. Mai 1997 vom Obersten Gericht aufgehoben.²³

Ein aufsehenerregender Fall wurde schon in der Phase der "Normalisierung", nach der Aufhebung des Kriegsrechts, vor Gericht behandelt, als die Mörder des Priesters Popiełuszko vor Gericht gebracht und abgeurteilt wurden. Da aber 1985 das Gericht aus politischen Gründen die Frage nach den Hintermännern des Auftragsmordes nicht aufgreifen konnte, wurde das Verfahren 1994 und 1996 nochmals aufgerollt. Der Freispruch der beiden Geheimdienstgeneräle W. Ciaston und Z. Platek aus dem Jahre 1994 wurde – nach zweijähriger Verhandlungsdauer (*in dubio pro reo*) – nach einer Berufungsverhandlung im März 1996 aufgehoben. Der Fall muß jetzt noch einmal verhandelt werden.²⁴ Generell läßt sich gerade in bezug auf die

¹⁹ GW, 1.-2.6.1996.

²⁰ Dziennik Ustaw (Dz. Ust.) 1970, Nr. 26, Pos. 208/209.

²¹ Die Rechtsprechung hat die Anwendung dieser Bestimmung insoweit eingeschränkt, als sie feststellte, daß die rechtskräftigen Abolutions- und Amnestieentscheidungen von ihr nicht berührt werden.

²² SZ, 29./30.6.1996.

²³ GW, 30.7.1996; Rz, 16.5.1997.

²⁴ Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 22.3.1996.

politischen Verbrechen der Kriegsrechtszeit feststellen, daß es schwierig ist, eventuelle politische Morde zu verfolgen, sogar wenn die Ereignisse noch frisch in Erinnerung sind. Die meisten Verfahren ziehen sich in die Länge, andere sind noch gar nicht aufgenommen, teilweise mangels ausreichender Beweise, teilweise aber auch wegen Geheimhaltungsvorschriften des Innenministeriums, die den Strafverfolgungsbehörden bis 1994 den Zugang zu klassifiziertem Material im SB-Archiv verweigerten. Die Wiederaufnahme und Durchführung von Strafverfahren wegen der Ermordung von Oppositionellen und Priestern in den siebziger und achtziger Jahren wird aber neuerdings durch die Öffnung der personenbezogenen SB-Akten für die Gerichte erleichtert (Fälle G. Przemysk 1983, S. Pyjas 1977 u.a.).²⁵ Zwei ehemalige Polizeibeamte wurden von einem Warschauer Gericht im April 1997 verurteilt, weil mit dem vorgelegten Material die Umstände bewiesen wurden, die im Mai 1983 zum Tod des 19jährigen Grzegorz Przemysk geführt hatten.²⁶ Seinerzeit gestaltete sich das Begräbnis zu einer der größten Manifestationen gegen das Kriegsrecht.

Ein erster aufsehenerregender Prozeß wegen stalinistischer Verbrechen, die bis ins Jahr 1946 zurückreichten, endete im März 1996 mit hohen Haftstrafen für die angeklagten ehemaligen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes (A. Humer u.a.).²⁷ Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen des antijüdischen Pogroms in Kielce 1946 wurde eingeleitet.²⁸

1.2.2 *Strafrechtliche Rehabilitierung*

Die Rehabilitierung der Opfer wird seit 1989 auf dem Wege außerordentlicher Revisionen bzw. von Wiederaufnahmeverfahren betrieben. Aus rechtlichen und faktischen Gründen (z.B. Vernichtung der Akten) war es öfters äußerst schwierig, diese Urteile zu überprüfen. Dennoch wurden viele Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Die Grundlage für die strafrechtliche Rehabilitierung bilden drei Rechtsakte:²⁹

- das Gesetz vom 29. Mai 1989 über zwischen dem 31. August 1980 und dem 29. Mai 1989 aus politischen Gründen begangene Straftaten,
- das Gesetz vom 24. Januar 1991 über die Kriegsteilnehmer und über die Opfer von Kriegs- und Nachkriegsrepressionen,³⁰
- das Gesetz vom 23. Februar 1991 über die Feststellung der Nichtigkeit von Entscheidungen gegen die aufgrund der Tätigkeit für die Unabhängigkeit Polens verurteilten Personen (Rehabilitierungsgesetz).³¹

²⁵ Rz, 17.-18.6.1996.

²⁶ RFE/RL Newline, Vol. 1, No. 5, Part II, 7.4.1997.

²⁷ GW, 5.3.1996; FR, 11.3.1996.

²⁸ GW, 21.5.1996.

²⁹ Banaszak, S. 44ff.

³⁰ Dz. Ust. 1991, Nr. 17, Pos. 75.

³¹ Dz. Ust. 1991, Nr. 34, Pos. 149.

Die Rehabilitierten haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie auf die Rückgabe des eingezogenen Vermögens bzw. auf Wertersatz. Diese Ansprüche richten sich an den Staat und gehen im Todesfall des Opfers auf Ehegatten, Kinder und Eltern über.³²

An dem Rehabilitierungsgesetz ist vor allem die zeitliche Beschränkung auf bis zum 31. Dezember 1956 begangene Taten problematisch. Auch nach diesem Zeitpunkt gab es Widerstand gegen die kommunistische Herrschaft, der als Kampf für die nationale Selbstbestimmung gedeutet werden muß. Deshalb ist es aus rein rechtlichen Gründen nicht ersichtlich, warum die Opfer dieses Kampfes anders behandelt und auf den schwierigeren Weg der außerordentlichen Revision verwiesen werden. Die Liberalisierung nach 1956 reicht als Erklärung nicht aus. Es bestehen demnach Defizite für die Opfer der politischen Justiz der Gomulka- und Gierek-Ära (1956-1970, 1971-1980). Ein Vorstoß aus den Reihen des Senats, den Opfern der Dezember-Unruhen 1970 den Kombattantenstatus zu gewähren, hat kaum Aussicht auf Erfolg. Eine Besserung verspricht jedoch die neuere Rechtsprechung des Obersten Gerichts, wonach der Widerstand gegen eine totalitäre Staatsgewalt unter Ausübung der politischen Rechte, die in der Verfassung der Volksrepublik und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) garantiert waren, mangels materiellen Unrechts des Tuns keine Straftat ist.

Die Opfer der Strafjustiz des Kriegsrechts erfahren eine besondere Behandlung. Während des Kriegszustands verurteilten die Gerichte 2.071 Personen wegen politischer Delikte. Schon in den Jahren 1989-1992 wurde in 274 Fällen außerordentliche Revision eingelegt, die in allen Fällen mit der Aufhebung des Urteils endet. Nach dem Sejm-Beschluß über die Illegalität der Ausrufung des Kriegszustands vom 1. Februar 1992 ordnete der Generalstaatsanwalt die Überprüfung sämtlicher politisch motivierter Strafverfahren unter dem Kriegsrecht an. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde in weiteren 1.260 Fällen außerordentliche Revision eingelegt. Die Freisprüche werden meistens mit der fehlenden Unrechtstat oder mit dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* begründet, weil das Dekret über den Kriegszustand, das eigene Straftatbestände enthielt, erst am 17. Dezember 1981, also erst vier Tage nach dessen Verhängung, mit Wirkung *ex tunc* verkündet wurde und gerade unmittelbar nach dem 13. Dezember zahlreiche inkriminierte Taten begangen worden waren.

Einen besonders delikaten Fall stellt die Frage der Rehabilitierung des 1981 in die USA geflohenen Oberst R. Kukliński dar, der 1984 wegen Verrats (der Pläne zur Vorbereitung des Kriegszustands) in Abwesenheit zum Tode, dann 1990 zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Das Urteil wurde inzwischen vom Obersten Gericht kassiert, der Haftbefehl aufgehoben.³³ Bereits 1995 hatte das Oberste Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt. Die Anklage wegen Verrats und Fahnenflucht besteht aber weiterhin.³⁴ In dem von dem Warschauer Kreismilitärgericht verhandelten Fall Kukliński konzentriert sich wie in einem Brennglas die Vermischung von politischen, moralischen und juristischen Kriterien der Beurteilung der

³² Banaszak, S. 46; Mohlek, S. 72.

³³ SZ, 29.8.1996.

³⁴ Życie Warszawy, 8.10.1996.

kommunistischen Herrschaft in Polen: Entweder war Kukliński Verräter oder Jaruzelski, oder – salomonisch – beide handelten in gutem Glauben.

1.3 Restitution und Entschädigung

Eine besondere Form der Wiedergutmachung kommunistischen Unrechts stellt die Eigentumsrückerstattung dar. Für Teilbereiche des in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg nationalisierten Vermögens, wie das Vermögen der katholischen Kirche,³⁵ der orthodoxen Kirche,³⁶ das während des Kriegszustands eingezogene Vermögen³⁷ und "Warschauer Immobilien"³⁸, wurden gesetzliche Teillösungen gefunden. Vor allem Eigentumsrückübertragungen von Grund und Boden an die katholische Kirche schufen teilweise böses Blut, da die bisherigen Nutzer auf öffentliches Interesse an der gegenwärtigen Nutzung verweisen konnten (z.B. Hochschulen) und dem Verdacht einer privilegierten Behandlung der katholischen Kirche Vorschub geleistet wurde. Regelungen mit anderen christlichen Konfessionen folgten. Eine Restitutionsregelung für ehemaliges Eigentum der jüdischen Gemeinden (Synagogen, Gemeindehäuser, Friedhöfe) wurde am 20. Februar 1997 vom Sejm per Gesetz verabschiedet.³⁹

Während Nationalisierungen, die unter Verletzung des kommunistischen Rechts vorgenommen wurden, durch die Feststellung der Nichtigkeit mit anschließender Vindikation oder Entschädigung rückgängig gemacht werden können, gibt es für die übrigen Ansprüche auf Restitution keine gesetzliche Regelung.⁴⁰ Der Versuch einer solchen Regelung scheiterte an der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, den wohl erworbenen Rechten Dritter und der Aussicht auf unendliche Rechtsstreitigkeiten mit derzeitigen Eigentümern. Die Einführung des Prinzips Entschädigung statt Restitution mußte schließlich an der Kostenbarriere scheitern; die Forderungen hätten das Volumen des Staatsbudgets der Republik Polen überstiegen. Dementsprechend brachte die Regierung im Sejm im Mai 1995 gegen den Protest der Alteigentümer ein Gesetz ein, das Entschädigungsleistungen für rechtswidrige Enteignungen in den Jahren 1944 bis 1962 vorsieht. Dies betrifft vor allem Liegenschaften, Grundstücke und Gewerbebetriebe. Fabriken und große Landwirtschaftsbetriebe dagegen sind in der Regel auf der Basis rechtsgültiger Enteignungsgesetze verstaatlicht worden. Doch auch die entschädigungsberechtigten Alteigentümer erhielten – abgesehen von Ausnahmefällen – weder ihren früheren Besitz zurück noch eine direkte finanzielle Entschädigung. Statt dessen sollten die Berechtigten Coupons ausgehändigt bekommen, die beim Kauf von staatlichen Liegenschaf-

³⁵ Art. 61-70 des Gesetzes vom 17.5.1989 über das Verhältnis des Staates zur Katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen, in: Dz. Ust. 1989, Nr. 29, Pos. 154, mit Änderungen durch die Novelle vom 11.10.1991, in: Dz. Ust. 1991, Nr. 107, Pos. 459.

³⁶ Gesetz vom 4.7.1991 über das Verhältnis des Staates zur Autokephalen Orthodoxen Kirche, in: Dz. Ust. 1991, Nr. 66, Pos. 287.

³⁷ Gesetz vom 25.10.1990 über die Rückgabe des den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen infolge der Einführung des Kriegszustands entzogenen Vermögens, in: Dz. Ust. 1991, Nr. 4, Pos. 17.

³⁸ Zuletzt Dz. Ust. 1991, Nr. 30, Pos. 127.

³⁹ GW, 3.6.1996; SZ, 24.1.1997; FR, 21.2.1997.

⁴⁰ Vgl. Peter Mohlek, Reprivatisierungsmöglichkeiten in Polen, in: Osteuropa-Recht, 3, 1994, S. 253-277.

ten und Grundstücken in Zahlung gegeben oder zum Erwerb von Aktien im Rahmen der Privatisierung verwendet werden konnten. (Eine besondere Regelung für ehemaliges jüdisches Privateigentum war und ist dabei nicht vorgesehen.) Später wurde der Gesetzentwurf wegen Verletzung der Verfassung in einigen Punkten zurückgezogen. Gesetzentwürfe des damaligen Präsidenten Wałęsa und der oppositionellen Freiheitsunion, die die Rückgabe des Eigentums bzw. Ersatzeigentum oder Kompensation in Schatzbriefen vorsahen, lehnte das Parlament bereits im Juni 1995 ab.⁴¹

1.4 Lustration

Die Frage nach den Maßregeln für den Umgang mit ehemaligen PZPR-Mitgliedern konnte aus zwei Perspektiven betrachtet werden. Anknüpfungspunkt konnte entweder die bloße Mitgliedschaft bzw. eine hervorgehobene Position in der Partei (Dekommunisierung) oder ein bestimmtes Fehlverhalten, wie z.B. die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst, sein. Man entschied sich in Polen lange Zeit für keinen dieser Wege.

Der erste nachkommunistische Regierungschef T. Mazowiecki beschränkte sich 1989 in seiner Regierungserklärung darauf, die kommunistische Beamtenschaft zu beruhigen, daß keine großen Entlassungen geplant seien. Für die Weiterbeschäftigung seien fachliche Eignung und Loyalität maßgebend. Mit der Politik des "dicken Strichs" wurde der Dekommunisierung und Lustration ein Riegel vorgeschoben. Erst Ministerpräsident Jan Olszewski (1992) rückte diese Frage in den Mittelpunkt der Regierungspolitik.

Es gehört zu den Paradoxa der polnischen Politik, daß die Bemühungen des Ministerpräsidenten Olszewski und seiner politischen Freunde um Lustration und Dekommunisierung ausgerechnet durch den Lustrationsbeschluß des Sejm vom 28. Mai 1992 konterkariert und diskreditiert wurden.⁴² Der Beschluß verpflichtete den Innenminister, dem Sejm Auskunft über Staatsbeamte vom Wojewoden aufwärts, über Abgeordnete, Senatoren, Richter, Rechts- und Staatsanwälte, Gemeinderäte sowie Mitglieder der Gemeindevorstände, die im Zeitraum von 1945 bis 1990 als geheime Mitarbeiter mit dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben, zu erteilen. Die Lustrationsanhänger wählten absichtlich die Form eines parlamentarischen Beschlusses, um das Verfahren zu beschleunigen und zu verkürzen. Denn bei einem Sejm-Beschluß wird nur eine Lesung durchgeführt. Der ad hoc gefaßte, erkennbar verfassungswidrige Beschluß respektierte weder das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes, noch garantierte er den Betroffenen eine Anhörung vor der Weiterleitung der Nachricht über ihre Arbeit für den Sicherheitsdienst. Mitarbeiterlisten wurden offen auf dem Markt gehandelt. Die politischen Erpressungsversuche des Regierungschefs, mit dem unüberprüften Material die Regierungsmehrheit zu sichern, und die überstürzte Ausführung des Beschlusses durch den damaligen Innenminister Antoni Macierewicz führten schließlich am 5. Juni 1992 zu einem Mißtrauensvotum und zum Sturz der Regierung. Das Verfassungstribunal befaßte sich ebenfalls mit der Angelegenheit und stellte am 19. Juni 1992 die Verfassungswidrigkeit

⁴¹ SZ, 24.-25.6.1995.

⁴² Siehe Anna Potocka-Hoser, Spór o lustrację – komunikacja bez porozumienia (Streit über die Lustration – Kommunikation ohne Verständigung), in: Kultura i Społeczeństwo, 2, 1996, S. 163-182.

des Sejm-Beschlusses wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips fest.⁴³ Das Verfassungsgericht betonte die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Eingriffs in die Menschenrechte nicht zuletzt auch deshalb so stark, weil die Archive des Innenministeriums unvollständig und die Bestände nicht klassifiziert sind. Es stellte insbesondere klar, daß die Frage der Lustration in einem Gesetz geregelt werden müsse. Der Vollzug des Sejm-Beschlusses wurde zunächst ausgesetzt. Nach Ablauf einer dreimonatigen Frist trat er dann außer Kraft.

Seit dem "Fall Oleksy" waren sich erstmals seit 1989 alle Parteien grundsätzlich über die Notwendigkeit einer Lustration einig. Er zeigte, daß die Lustration noch eine Aufgabe erfüllen konnte, die bis dahin fast übersehen worden war. Es ging um den Schutz vor Beschuldigungen ohne Beweise. Solange es kein Lustrationsverfahren gab, konnte jeder jedem vorwerfen, Mitarbeiter der Dienste gewesen zu sein. Allerdings gingen die Vorstellungen über den Umfang eines Lustrationsgesetzes weit auseinander. Seit der zweiten großen parlamentarischen Lustrationsdebatte im Juli 1994 lagen dem Sejm fünf verschiedene Lustrationsgesetzentwürfe (SLD, KPN, PSL, Präsident, UW/UP/PSL) vor.⁴⁴ Am 9. Oktober 1996 beschloß ein neu geschaffener Sejm-Ausschuß für die Vorbereitung des Lustrationsgesetzes, den gemeinsamen Entwurf von UW, UP und PSL ("Lustrationskoalition") als Grundlage für die weitere gesetzgeberische Arbeit zu benutzen. Der Entwurf sah vor:

Eine Lustrationsgericht (15 Richter verschiedener oberer Gerichte) befaßt sich mit der "bewußten und nicht erzwungenen Mitarbeit" von Personen in öffentlichen Funktionen in den zivilen und militärischen Sicherheitsdiensten. Wenn die Zusammenarbeit mit den Diensten nicht freiwillig, sondern erzwungen war, kann der Betroffene sich an das Lustrationsgericht wenden, damit dieses ihm eine Bescheinigung über den Zwangscharakter der Zusammenarbeit ausstellt.

Die Funktionsträger bzw. -bewerber, wie Präsident, Abgeordnete, vom Präsidenten, Sejm, Senat, Ministerpräsidenten berufene oder ernannte Personen oder Kandidaten für diese Positionen geben eine Erklärung über ihre (Mit-)Arbeit für die Dienste ab. Die Erklärungen der Präsidentschafts- und Abgeordneten kandidaten sind öffentlich.

Für unwahre Erklärungen oder Verheimlichung der Wahrheit droht eine Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren.

In der Lustrationskommission werden die Erklärungen – spätestens drei Monate nach Amtsübernahme – überprüft.

Der Betroffene kann Berufung einlegen.

Das Urteil der Kommission ist in der zweiten Instanz (5 Richter) endgültig und wird veröffentlicht.

⁴³ Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego w 1992 roku. Cz. I (Urteile des Verfassungstribunals 1992. Teil I), Warszawa 1992, Pos. 13, S. 196ff.

⁴⁴ Bogusław Banaszak, Probleme der sog. Lustration in den gegenwärtigen gesetzgeberischen Arbeiten in Polen, in: Recht in Ost und West, 1, 1997, S. 32-35, hier S. 32ff.

Es blieb den Wählern bzw. den berufenden Instanzen überlassen, den der Mitarbeit mit den Sicherheitsdiensten Überführten in eine öffentliche Position zu berufen.⁴⁵

Acht Jahre nach der Wende in Polen verabschiedeten der Sejm (11.4.1997) und der Senat (14.5.1997) gegen den Widerstand der SLD das Lustrationsgesetz auf der Grundlage des von der "Lustrationskoalition" eingebrachten Gesetzentwurfs. Zusätzlich werden die Inhaber von Führungspositionen in den öffentlich-rechtlichen Medien durchleuchtet. Ausgenommen aus dem Prozedere sind Rektoren, Chefredakteure, Manager und andere Funktionsträger, die aufgrund der Gesetzgebung in der kommunistischen Zeit verpflichtet waren, den Diensten Auskunft zu geben.⁴⁶ Sowohl Präsident Kwaśniewski als auch die SLD hatten dem Senat nochmals Änderungsvorschläge unterbreitet, in denen es insbesondere darum ging, die Mitarbeiter der Spionage und Gegenspionage von der Lustration auszunehmen. Kwaśniewski machte sich dafür stark, daß das Gesetz jedem Polen den Zugang zu "seiner" Akte ermöglichen sollte. Die Mehrheit der Abgeordneten und Senatoren lehnte die Ausnahme für Geheimdienstmitarbeiter jedoch ab. Von der Mehrheit der Abgeordneten wurde es auch als nicht sinnvoll erachtet, das Lustrationsgesetz mit der Frage des Aktenzugangs zu verknüpfen, da der ungeordnete Zustand der polnischen Stasiakten die gründliche Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzesvorhabens und eine vollständige Reorganisation des Archivwesens erforderte. Eine Verknüpfung des Lustrationsgesetzes mit der Einrichtung einer polnischen "Gauck-Behörde"⁴⁷ hätte die Verabschiedung des Lustrationsgesetzes weiter verzögert.⁴⁸ Deshalb entschied der Sejm, den Aktenzugang durch einen gesonderten Gesetzentwurf vorzubereiten.⁴⁹ Von Abgeordneten der "Lustrationskoalition" wurde darauf hingewiesen, daß die SLD ein besonderes Interesse an der von ihr geforderten Ausnahmeregelung für Geheimdienstmitarbeiter habe, da es vor allem die ehemaligen PZPR-Mitglieder gewesen seien, die in den Zeiten der Volksrepublik formell oder informell polnischen und sowjetischen Diensten zugearbeitet hätten. Dem Vorwurf von SLD, Premier Cimoszewicz und UOP-Chef Andrzej Kapkowski, mit der Lustration der geheimen Mitarbeiter von Spionage und Gegenspionage werde die Funktionsfähigkeit des Staatsschutzamts (UOP) in Frage gestellt, hielt der ehemalige Innenminister Kozłowski entgegen, dieses Risiko sei nichts im Vergleich zu den Folgen der Veröffentlichung des Weißbuchs über den "Fall Oleksy" und dem Vertrauensverlust in das UOP durch die Enttarnung des russischen Agenten, der in diesem Fall mit den polnischen Staatsschutzbehörden zusammengearbeitet hatte. Allerdings mußte Kozłowski Kapkowski Recht geben, daß es wegen des Verlusts umfangreicher Archivbestände sehr schwer sein würde, eine Zusammenarbeit mit den Diensten zu beweisen.⁵⁰ Entgegen der Erwartung von politischen Beobachtern, daß Prä-

⁴⁵ GW, 10.10.1996.

⁴⁶ OMRI Daily Digest, No. 60, Part II, 26.3.1997.

⁴⁷ Eine polnische "Gauck-Behörde"?, in: Osteuropa-Archiv, 4, 1997, S. A153-A160.

⁴⁸ Siehe Krzysztof Kozłowski, Gra na czas (Spiel auf Zeit), in: Wprost, 21, 25.5.1997; Jan Widacki, Prezydentcka lustracja (Präsidentielle Lustration), in: TP, 19, 11.5.1997.

⁴⁹ Rz, 15.5.1997.

⁵⁰ Zofia Stachura, Sojusz antylustracyjny (Antilustrationsbündnis), in: Wprost, 16, 20.4.1997; "W Senacie o lustracji" (Im Senat über die Lustration), in: Życie, 24.4.1997.

sident Kwaśniewski die Verfassungsmäßigkeit des Lustrationsgesetzes überprüfen lassen würde, unterschrieb er es am 18. Juni 1997.⁵¹

Das neue Lustrationsgesetz erfüllt nicht mehr den Zweck, die alte Nomenklatura aus dem politischen Leben auszuschließen. Dafür kommt es zu spät. Die Tätigkeit für die Dienste an sich bleibt straflos. Das Gesetz schließt grundsätzlich niemanden von irgendeinem staatlichen Posten aus, der hinsichtlich seiner Vergangenheit das Licht der Öffentlichkeit nicht scheut. Der Zweck des Gesetzes liegt allein in der Aufdeckung der Tätigkeit der Sonderdienste und ihres Agentennetzes, um durch die Bekanntgabe aller Tatsachen das öffentliche Leben zu "säubern" und die Transparenz des staatlichen Lebens zu fördern. Die Bürger sollen wissen, wer an bestimmten Stellen sitzt oder sich darum bewirbt. Es ist dann sowohl Sache der Betroffenen als auch des Wählers, des Dienstherrn oder des Parlaments, aus den vorhandenen Informationen Konsequenzen zu ziehen.⁵²

Der einzige bisher geglückte Versuch der "weichen" Durchsetzung eines Lustrationsvorhabens – abgesehen von der erwähnten Lustration des Sicherheitsdienstes – erfolgte im Wahlgesetz vom 28. Mai 1993, das eine Regelung enthält, wonach jeder Bewerber für das Abgeordnetenmandat (Sejm und Senat) eine schriftliche Erklärung abgeben soll, ob er in den Jahren 1944-1989 Mitarbeiter der Sicherheitsorgane oder der militärischen Sonderdienste war. Im Falle der Verweigerung sollte die Wahlliste, auf der der Bewerber stand, nicht registriert werden.⁵³

Auch das geltende Recht des öffentlichen Dienstes ließ sich auf sein lustratives Potential hin ausloten. Das Recht des öffentlichen Dienstes wurde nach 1989 novelliert. Nur für Polizei und Staatsschutz wurden am 6. April 1990 neue Gesetze erlassen.⁵⁴ Die bestehenden Gesetze bieten Möglichkeiten, belastete Personen vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, soweit sie ihn erst anstreben. Demgegenüber erscheint die Entlassung von belasteten Mitarbeitern in einem formellen Verfahren als außerordentlich schwierig. Die Entlassungstatbestände sind eng und enumerativ erfaßt (mangelnde fachliche Eignung, Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, Auflösung einer Behörde, gesundheitsbedingte Dienstunfähigkeit, Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit u.a.).⁵⁵

Beim Staatssicherheitsdienst fand eine Verifizierung statt. Der alte Sicherheitsdienst wurde mit der Gründung des Amtes für Staatsschutz (UOP) im Mai 1990 aufgelöst und seine Mitarbeiter entlassen. Sie konnten neu eingestellt werden, sofern sie sich auf eigenen Antrag mit Erfolg einer besonderen Überprüfung unterzogen. Die Durchführung des "Qualifizierungsverfahrens" übernahmen Sonderkommissionen, die durch Vertreter der Regierung, des Parlaments, Gewerkschaften sowie angesehene Bürger besetzt waren. Der Maßstab für die Über-

⁵¹ Rz, 19.6.1997.

⁵² Banaszak, Probleme der Lustration, S. 34.

⁵³ Banaszak, Die juristische Bewältigung, S. 51.

⁵⁴ Gesetz über die Polizei, in: Dz. Ust. 1990, Nr. 30, Pos. 179, und Gesetz über das Staatsschutzamt, in: Dz. Ust. 1990, Nr. 30, Pos. 180.

⁵⁵ Mohlek, S. 62.

prüfung war neben der fachlichen Eignung die ethische Qualifikation, die bei Feststellung von Rechtsverstößen bzw. Verletzung der Menschenwürde im Dienst sowie bei Amtsmissbrauch abzusprechen war. Die Grundlage für die Beurteilung bildeten die zugänglichen Akten des Sicherheitsdienstes, insbesondere die Personalakten.⁵⁶ Von den ehemals 24.000 SB-Mitarbeitern baten 14.000 um eine Verifizierung, nur 4.000 wurden vom UOP übernommen, vor allem ehemalige Mitarbeiter der Abteilungen Spionage und Gegenspionage. SB-Mitarbeiter über 55 Jahre wurden grundsätzlich nicht wieder eingestellt. Von 137 höheren Ministerialbeamten hatten überhaupt nur 10 um ein Qualifizierungsverfahren gebeten.⁵⁷

Gegen die Entscheidungen der Qualifizierungskommissionen gab es keine Rechtsmittel. Die Abteilungen I und II (Spionage und Gegenspionage) kamen relativ ungeschoren davon und auch aus den aufgelösten Abteilungen III (politische Opposition) und IV (katholische Kirche und Glaubensgemeinschaften) sollen viele Offiziere die Verifizierung bestanden haben.⁵⁸ Im September 1996 wurde mit nur einer Stimme Mehrheit im Verwaltungsausschuß des Sejm ein Vorstoß aus den Reihen der SLD zurückgewiesen, die Endgültigkeit der Entscheidungen der Qualifizierungskommissionen aufzuheben, da diese eine Verletzung der Menschenrechte darstellten. Innenminister Siemiątkowski deutete sogar an, daß mit der Umwandlung des Innenministeriums in ein Ministerium für Verwaltung und Inneres am 1. Januar 1997 die Verifikationsvorschriften auch ohne Änderung des Rechts gegenstandslos würden, da sich diese auf das dann nicht mehr existente Innenministerium (MSW) beziehen würden.⁵⁹

In einer Unterhaltung mit dem Autor (März 1996) sprach der erste Solidarność-Innenminister Kozłowski geradezu begeistert von dem Nutzen der Professionalität und insbesondere der Disponibilität der alten SB-Mitarbeiter, die ihre Loyalität gegenüber der neuen Ordnung durch die gezielte Zurverfügungstellung ihres Herrschaftswissens unter Beweis zu stellen suchten. Mit wem sonst hätte man die Organe des Verfassungsschutzes und der Gegenspionage weiterführen und umstrukturieren können? Der "Fall Oleksy" hätte ebensowenig ohne die Informationen der "umgedrehten" früheren SB-Mitarbeiter aufgerollt werden können.⁶⁰

⁵⁶ Ebenda, S. 63.

⁵⁷ Siehe K. Kozłowski im Interview in: Radosław Januszewski/Jan Strękowski, Szara księga. Mówią członkowie Sejmowej Komisji Nadzwyczajnej do zbadania zgodności z prawem działania organów państwa w sprawie Józefa Oleksego (Graubuch. Mitglieder der Außerordentlichen Sejmkommission zur Erforschung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Staatsorgane in der Sache Oleksy haben das Wort), Warszawa 1996. Kozłowski berichtet hier auch in Einzelheiten über die Zustände im Innenministerium, als er im März 1990 stellv. Innenminister wurde, insbesondere über den unkontrollierten Zugang, den dort sowjetische KGB-Angehörige hatten. Bis März 1990 wurden täglich 200-300 unkontrollierte Telefongespräche von den KGB-Offizieren mit der sowjetischen Botschaft in Warschau geführt.

⁵⁸ Siehe die kritische Bewertung der Loyalität der UOP-Kader insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den NATO-Geheimdiensten durch den Chef der Studienabteilung des Innenministeriums unter Innenminister Macierewicz (1992), Piotr Woyciechowski, und Antoni Podolski, Lojalność wobec sojuszników (Loyalität gegenüber den Verbündeten), in: Rz, 12.6.1997.

⁵⁹ GW, 26.9.1996.

⁶⁰ Jakub Karpinski, Polish Security Services and the Oleksy Case, in: Transition, Vol. 2, No. 22, 1.11.1996, S. 9-13, hier S. 12.

Die Miliz (*milicja*) erfuhr eine nachsichtige Behandlung. Ihre Mitarbeiter wurden von der neugegründeten Polizei (*policja*) übernommen, sofern sie bis zum 31. Juli 1989 nicht für den Sicherheitsdienst tätig waren.

Für die Richterschaft gibt es dagegen keine Rechtsgrundlage für eine formelle Lustration. Trotz des erbitterten Widerstands des Juristenverbandes wurde zwar bei der Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. Mai 1993 eine Bestimmung (Art. 59, 1) aufgenommen, wonach der Präsident einen Richter abberufen kann, wenn dieser bei seinen Amtsgeschäften das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit verletzt, wobei Handlungen und Umstände aus der gesamten Dienstzeit des Richters von einem Disziplinargericht beurteilt werden sollten.⁶¹ Diese Norm wurde jedoch ein halbes Jahr später vom Verfassungstribunal für verfassungswidrig erklärt.⁶²

2. Weiterbeschäftigung von Funktionsträgern der PZPR im öffentlichen Dienst und in der Wissenschaft

Die über die Lustration weit hinausreichende Entkommunisierung soll die Weiterbeschäftigung von PZPR-Funktionären vor allem in den Staatsorganen ausschließen. Da dies in Polen auf juristischem Wege nicht stattfand, stand auch politisch der Weiterbeschäftigung oder Wiederbeschäftigung von Funktionsträgern der PZPR im öffentlichen Dienst grundsätzlich nichts im Wege, wenn sie sich nicht persönliche Vergehen vorwerfen lassen mußten. Aus politischen Gründen wurde mit dem Regierungsantritt von Premier Mazowiecki in den höheren und höchsten Stellen der Administration ein Wechsel zugunsten politisch unbelasteter bzw. als Demokratie-Aktivisten ausgewiesener, teilweise fachlich qualifizierter, teilweise unqualifizierter Personen ("Kombattanten") unternommen. Aber schon auf der mittleren Ebene der Staatsverwaltung konnte auf ehemalige PZPR- oder Blockpartei-Mitglieder und -Funktionsträger nicht verzichtet werden, soweit sie Fachleute waren. Nach dem Regierungswechsel von 1993 wird von der SLD/PSL-Regierung ganz offen bei der Besetzung von Leitungspositionen in Ministerien und auf anderen Ebenen der Staatsverwaltung (Wojewodschaften) auf ehemalige PZPR-Funktionäre zurückgegriffen. Seit der Übernahme des Außenministeriums durch Dariusz Rosati sorgt seit 1996 die Besetzung von Botschafterposten (Moskau u.a.) mit reaktivierten PZPR-Diplomaten für politische Auseinandersetzungen mit der Opposition.

Was den Bereich der Wissenschaft anbetrifft, so sagte die formale Mitgliedschaft in der PZPR vor 1989 noch nichts über die fachliche oder charakterliche Qualifikation der Wissenschaftler aus. Eine gewisse Ausnahme bildete hier die ideologisierte Politikwissenschaft. Aber auch in diesem Bereich wurde den Kadern die Möglichkeit eingeräumt, sich in die nunmehr dem Paradigma von Demokratie und Pluralismus verpflichtete Politikwissenschaft zu integrieren.

⁶¹ Dz. Ust. 1993, Nr. 47, Pos. 312.

⁶² K. Działocha, Probleme der Lustration der Staatsbeamten und der Beseitigung einiger Folgen der kommunistischen Gesetzgebung in der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes, in: G. Brunner (Hrsg.), a.a.O., S. 83.

"Säuberungen" fanden also im Wissenschaftsbereich nicht statt. Hier spielt der natürliche Generationswechsel eine viel größere Rolle. Wie angedeutet, war das demokratische Potential gerade in den Humanwissenschaften – abgesehen von der Politikwissenschaft – besonders groß. In diesem Zusammenhang sei auf den ideologiekritischen Gehalt insbesondere der polnischen Soziologie und (Sozial-)Psychologie hingewiesen.

Eine vergleichende soziologische Studie des Instituts für Politische Studien der Polnischen Akademie der Wissenschaften über Kontinuität und Wechsel der Eliten zwischen 1988 und 1993 in Polen, Ungarn und Rußland stellte fest, daß in Polen der Elitenwechsel innerhalb der kommunistischen Eliten zwischen 1983 und 1988 größer gewesen sei als der Austausch zwischen 1988 und 1993. Auf der Grundlage des Elitenkonzepts des französischen Soziologen Pierre Bourdieu kommen die Autoren zu dem Ergebnis, daß 1993 in Polen ca. 57% der Elite im Privatsektor der ehemaligen Nomenklatura-Elite entstammten (Rußland: 53%; Ungarn: 66%), ca. 31% der politischen Elite (Rußland: 83%; Ungarn: 32%) und 30% der kulturellen Elite (Rußland: 78%; Ungarn: 56%).⁶³ Da die Studie vor den Wahlsiegen der postkommunistischen Sozialdemokraten durchgeführt wurde, müßten heute die Merkmale von Kontinuität entsprechend höher bewertet sein. In diesem Kontext muß aber betont werden, daß die rein formale Zuordnung zur kommunistischen (Funktions-)Elite vor 1989 kaum Aussagen über die System-"Gläubigkeit" bzw. – "Zuverlässigkeit" der Eliten in den achtziger Jahren zuläßt. Dies gilt beispielsweise in Polen insbesondere für die wirtschaftlichen und kulturellen Eliten.

Für das gesamte weite Feld der juristisch-politischen Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit gilt in Polen eine weite Übereinstimmung gerade auch unter den Demokraten der ersten Stunde – im Gegensatz zu den Freiheits- und Unabhängigkeitskämpfern (obóz wolnościowo-niepodległościowy), die erst nach 1989 das politische Parkett betraten und sich seitdem als besonders unnachsichtige Lustratoren und Dekommunisatoren hervortun –, konsequente politische "Säuberungen" abzulehnen. Ausschlaggebend sind dafür die Unzuverlässigkeit der Aktenlage, vielfach die Schwierigkeit, in konkreten Fällen zwischen Verfolger und Opfer zu unterscheiden, die zunehmende Politisierung im Sinne von Instrumentalisierung der Lustrations- und Dekommunierungsdebatte und die Gefahr einer Hexenjagd für die im Aufbau befindliche demokratische politische Kultur. Dazu kommen andere Faktoren, wie der zunehmend mildere Blick weiter Kreise der Bevölkerung auf die kommunistische Vergangenheit, zumindest die Phase seit der ersten Liberalisierungswelle 1956/57, und der für die Wahrnehmung des Systemwechsels äußerst wichtige Kompromißcharakter der stufenweisen Machtübergabe im Jahre 1989.

3. Umgang mit Unterlagen der Geheimdienste und der PZPR

In kaum einer deutsch-polnischen Diskussion über die Stasi, informelle Mitarbeiter und Aktenverwaltung fehlt der Hinweis auf die Unvergleichbarkeit der Situation in der DDR und in Polen. Zum Auto- und Heterostereotyp gehört die Vorstellung, daß das Überwachungssystem

⁶³ Elity w Polsce, w Rosji i na Węgrzech. Wymiana czy reprodukcja? (Eliten in Polen, Rußland und Ungarn. Austausch oder Reproduktion?), hrsg. von I. Szelenyi u.a., Warszawa 1995.

in der DDR perfekt und es ein Leichtes gewesen sei, Mitarbeiter für die Bespitzelung der Mitbürger zu finden. Demgegenüber seien die meisten Polen – historisch in innerer Distanz zum Staat und freiheitsliebend wie sie sind – gegen Spitzeltätigkeit weitgehend gefeit gewesen. Allein die Anzahl der angefertigten SB-Akten (über 3 Mio.) spricht dafür, daß die Resistenz nicht vollkommen gewesen sein konnte.

Der polnische Sicherheitsdienst stützte sich überwiegend auf personenbezogene Erkenntnisquellen. Nach der Richtlinie 006 über die Arbeit der operativen Dienste gab es vier Arten solcher Informationsquellen: persönliche Kontakte (KO = kontakty osobisty), dienstliche Verbindungen (KS = kontakty służbowy), geheime Mitarbeiter (TW = tajny współpracownicy) sowie Experten (K = konsultant).⁶⁴ Insbesondere die Kategorie der geheimen Mitarbeiter birgt brisantes Material. Nach Angaben der ehemaligen Agentenführer ist die Agententätigkeit in den meisten Fällen nachweisbar, weil die geworbenen Mitarbeiter gewöhnlich eine Verpflichtungserklärung unterschreiben mußten. Von dieser Pflicht waren jedoch besonders wichtige Agenten befreit.⁶⁵ Ihre Berichte wurden nicht in einer eigenen Akte zusammengefaßt, sondern Akten anderer Spitzel ihres Wirkungskreises zugeordnet. Damit wird die juristische und politische Aussage des Materials, soweit es noch nicht vernichtet ist, entscheidend entwertet. Die "Großen" wären schwer zu fassen, die "kleinen Fische" würden zusätzlich belastet.

Mit der Führung eines geheimen Mitarbeiters war ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden. Der anwerbende Agentenführer fertigte zunächst zwei Personalkarteikarten mit den persönlichen Daten des Agenten an. Die Warschauer Zentrale erhielt eine Karteikarte. Somit behielt sie den Überblick über das Netz der geheimen Mitarbeiter. Die zweite Karte verblieb bei dem Agentenführer. Dieser führte auch zweierlei Akten: die Personalakte und eine sogenannte "Arbeitsakte". Die Personalakte enthielt die Verpflichtungserklärung, Quitungen und ähnliches. In der Arbeitsakte befanden sich entweder die Berichte des Mitarbeiters oder ihre Zusammenfassungen, die von dem Führungsoffizier ausgefertigt wurden.⁶⁶

3.1 Aktenbestand

Der Sicherheitsdienst des Innenministeriums verfügte über 3 Millionen Akten,⁶⁷ die militärische Gegenspionage über weitere 400.000. Die genaue Zahl der heute noch vorhandenen Akten ist nach den Aktenvernichtungen seit 1989 unbekannt (geschätzt: 40 km Länge). Vize-Innenminister J. Zimowski gab in einer Anhörung im September 1996 bekannt, daß nach der vornehmlich bis Februar 1990 erfolgten "Säuberung" der zentralen und Wojewodschaftsarchive heute 40-50 Prozent der Akten fehlen. Bereits 1956 waren die Archive mit den Unterlagen aus der stalinistischen Epoche vernichtet worden. Die Akten vieler Agenten, die auf inhaftierte Solidarność-Aktivisten angesetzt waren, sind verschwunden. Der militärischen Ge-

⁶⁴ Jacek Snopkiewicz (red.), *Teczki czyli widma bezpieki* (Aktendeckel oder die Gespenster des Sicherheitsdienstes), Warszawa 1992, S. 16.

⁶⁵ Ebenda, S. 18f.

⁶⁶ Ebenda, S. 19.

⁶⁷ Ebenda, S. 16.

heimpolizei wird vorgeworfen, die Register der meisten Geheimagenten vernichtet zu haben. Insgesamt sollen seit 1989 fast 20.000 Vorgänge illegal vernichtet worden sein.

UOP-Archivdirektor Zieliński erklärte im September 1996, daß in ca. 80 Prozent der Fälle ein Funktionär in der Lage wäre, mit "gutem Gewissen" zu erklären, daß eine bestimmte Person ein SB-Mitarbeiter gewesen sei, aber diese Aussage nicht vor Gericht verwertbar sein würde. Von Agenten eigenhändig unterschriebene Berichte seien selten. Oft seien sie maschinengeschrieben. Zieliński unterstrich, daß die aus den siebziger und achtziger Jahren erhalten gebliebenen Akten weniger pffiffige Personen ohne Mittelschulbildung betreffen, die so oder so keiner Lustration unterliegen würden. Die Akten seien intelligent vernichtet worden: Es fehlten die Akten der interessanteren Personen. Der erste Solidarność-Innenminister, K. Kozłowski, ergänzte, daß die wichtigsten Agenten nichts unterschrieben hätten: "Die politische, kulturelle, kirchliche Intelligenz war zu dezent, um zu unterschreiben. Das hätte sie kränken können."

Die Zahl der hauptamtlichen Offiziere in den Sicherheitsdiensten wurde auf 24.000 geschätzt. Es gibt keine zuverlässigen Schätzungen über die IM, deren Zahl soll aber "beträchtlich" gewesen sein. Eine erste systematische Vernichtung der Akten – Grundlage für entsprechende Verfahren gegen Jaruzelski und Kiszczak – begann schon direkt nach den Wahlen im Juni 1989. Zwischen der Wahl T. Mazowieckis zum Ministerpräsidenten (24.8.1989) und der Regierungsübernahme (12.9.1989) ergingen am 4. und 5. September 1989 Befehle zur Vernichtung von Akten, die die Beobachtung der katholischen Kirche und der Solidarność betrafen.⁶⁸ Noch im Februar 1989 hatte Kiszczak vor führenden Kadern des Sicherheitsdienstes die Devise ausgegeben, die Opposition zu unterwandern und oppositionelle Zirkel und Parteien unter der Ägide des UB zu gründen, um die Opposition zu spalten.⁶⁹ Die Aktenvernichtung konnte bis Februar 1990 ungestört fortgesetzt werden, weil das Innenministerium und das Verteidigungsministerium aufgrund des Kompromisses am "Runden Tisch" bis Juli 1990 in der Hand der kommunistischen Generäle Kiszczak und Siwicki blieben. Formell hatte Innenminister Kiszczak am 30. Januar 1990 die weitere Vernichtung der Akten des Sicherheitsdienstes verboten.⁷⁰ Aber erst im März 1990 wurde die "Michnik-Kommission" gebildet, die UB-Akten sichten und sicherstellen sollte, und der Solidarność-Politiker K. Kozłowski mit der Auflösung des Sicherheitsamtes (UB) zum Leiter des neuingerichteten Staatsschutzamtes (UOP) ernannt.⁷¹

Wegen Vernichtung von 20.000 Akten – von der Aktion "Weichsel" 1947 bis in die achtziger Jahre – wurde in einem ersten Prozeß am 26. Juni 1996 der letzte Chef des militärischen Sicherheitsdienstes (WSW), General E. Buła, zu zwei Jahren Haft verurteilt. Fünf weitere Mit-

⁶⁸ Siehe zuletzt noch K. Kozłowski in der Lustrationskommission des Senats; Agata Nowakowska, SLD: Mniej lustracji (SLD: Weniger Lustration), in: GW, 15.5.1997.

⁶⁹ FAZ, 16.11.1996.

⁷⁰ Rz, 18.5.1992.

⁷¹ Vgl. W. Bereś/K. Burnetko, Gliniarz z "Tygodnika" (Der Bulle aus dem "Tygodnik"), Warszawa 1991.

arbeiter des Geheimdienstes wurden zu Haftstrafen zwischen sechs Monaten und eineinhalb Jahren verurteilt. Das Gericht setzte alle Strafen für drei Jahre aus.⁷²

Am 10. April 1997 setzte Innenminister Miller einen aus 16 Wissenschaftlern bestehenden Wissenschaftlichen Archivrat ein, der bei der Inventarisierung der bisher nur zur Hälfte ausreichend beschrifteten und inventarisierten Akten behilflich sein soll, die sich im Ministerium für Inneres und Verwaltung befinden, um sie nicht zuletzt Benutzern außerhalb des Ministeriums zugänglich zu machen,⁷³ wobei der Gesetzgeber bekanntlich noch nicht über die Regelung des Aktenzugangs für einfache Bürger entschieden hat.

3.2 *Disposition über die Akten*

Die Akten des Sicherheitsdienstes übernahm nach dessen Auflösung nach Art. 129, Abs. 1 des Gesetzes über das Staatsschutzamt der Innenminister, der sie auf die neugegründeten zentralen Sicherheitsorgane entsprechend ihrer Zuständigkeit verteilen sollte. Da das Staatsschutzamt kein funktioneller Gesamtnachfolger des Sicherheitsdienstes ist, hat es bei dem Verteilungsverfahren nicht alle dessen Akten erhalten (z.B. betr. Kirchen, Gewerkschaften, intellektuelle Zirkel). Einen Teil der Akten kann die Polizei beanspruchen. Der Rest, dies betrifft vor allem auch die PZPR-Akten, mußte an die staatlichen Archive übertragen werden. Werden die Akten dort abgeliefert, so können sie grundsätzlich erst nach 30 Jahren, allerdings gerechnet vom Tage der Anfertigung, eingesehen werden, sofern dabei keine rechtlich geschützten Interessen des Staates oder von Privatpersonen tangiert werden. Die Benutzung der Archive ist grundsätzlich nur für Zwecke der Wissenschaft, Kultur, Technik und Wirtschaft erlaubt. Ausnahmsweise können die Bestände jedoch schneller und zu anderen Zwecken zugänglich gemacht werden.

3.3 *Zugang zu den Akten*

Bis 1994 existierte praktisch keine Möglichkeit zur Akteneinsicht im Innenministerium. Der Innenminister war der Ansicht, daß die Akten des Sicherheitsdienstes in ihrer Gesamtheit unter den Begriff des Staatsgeheimnisses fallen, weil mit der Einsicht in diese auch die Arbeitsmethoden der Sicherheitsbehörden offengelegt werden. Ein entsprechendes Gesetz vom 6. April 1990⁷⁴ über das Amt des Ministers für Innere Angelegenheiten war äußerst restriktiv. Den weit ausgelegten Ermessensspielräumen des Innenministers schob das Verfassungstribunal erst in seinem Auslegungsbeschluß vom 22. Juni 1994⁷⁵ zum Gesetz über Staats- und Dienstgeheimnisse von 1982⁷⁶ (!) einen Riegel vor. Danach fallen nur die personenbezogenen Daten der ehemaligen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, die im Bereich der Spionage und Gegenspionage gearbeitet haben, generell unter den Begriff des Staatsgeheimnisses. Die Daten der übrigen Mitarbeiter sind durch das Staatsgeheimnis nur dann geschützt, wenn ihre

⁷² GW, 27.6.1996.

⁷³ GW, 10.4.1997.

⁷⁴ Dz. Ust. 1990, Nr. 39, Pos. 181.

⁷⁵ Rz, 23.6.1994.

⁷⁶ Dz. Ust. 1982, Nr. 40, Pos. 271.

Offenbarung die Verteidigungsfähigkeit, die Sicherheit des Staates oder ein anderes wichtiges Staatsinteresse gefährden könnte.

Nach diesem Beschluß konnten die Gerichte und die Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen auf den Inhalt der Akten des Sicherheitsdienstes zurückgreifen. Auch für diese Akten wurde die 30-Jahre-Sperrfrist für Zwecke der Forschung eingeführt. Die Geheimklausel für die Akten des Innenministeriums bezüglich der deutsch-polnischen Beziehungen nach 1945 wurde aufgehoben.⁷⁷ Innenminister Siemiątkowski bekräftigte, daß die Akten der geheimen Mitarbeiter der Sonderdienste nicht geöffnet würden. Einzige Ausnahme sind Anfragen von Gericht und Staatsanwalt bei schweren Verbrechen (z.B. Fall Pyjas, Priester S. Suchowolec).⁷⁸

Völlig ungesichert bleibt jedoch der Zugang der unmittelbar Betroffenen. Ein solcher Anspruch ist derzeit rechtlich nicht gewährleistet. Eine besondere Sensibilisierung der polnischen Öffentlichkeit ist in diesem Punkte auch nicht festzustellen. Derweil wurde im Oktober 1996 A. Zieliński, Leiter der Geheimdienstarchive, als letzter hoher Amtsträger aus den Reihen der früheren Solidarność in der Innenbehörde abberufen. Seinen Platz nahm W. Mroziwicz ein. Ihm wird von der Opposition vorgeworfen, daß er SB-Mitarbeiter war und in den achtziger Jahren Archivdirektor im Innenministerium.⁷⁹

Die Ablösung Zielińskis stand offensichtlich im Zusammenhang mit der Sejm-Debatte über ein Gesetz über den Umgang mit den SB-Akten und allgemein mit den Lustrationsgesetzentwürfen. Die SLD wollte im Gegensatz zu der Opposition eine Öffnung der Archive sowie eine Überprüfung von Amtsträgern stark einschränken. Die mitregierende PSL war in dieser Streitfrage auf den Kurs der Opposition eingeschwenkt. Aufgeschreckt durch entsprechende Informationen Zielińskis, stimmte im Lustrationsausschuß eine deutliche Mehrheit aus Opposition und PSL-Politikern für eine Aufforderung an das Innenministerium und das Verteidigungsministerium, die Vernichtung von Akten aus der Zeit vor dem 1. August 1990 unverzüglich einzustellen. Zieliński hatte Ende September 1996 in einer Anhörung darauf hingewiesen, daß die Archivbestände des SB in den letzten Jahren auf Weisung von oben – und oben hieß bis 1995 ein Innenminister aus den Reihen der früheren Solidarność und Präsident Wałęsa – so stark dezimiert worden seien, daß sie für eine Personenüberprüfung oder wissenschaftliche Auswertung kaum noch tauglich seien. Nur 10 Prozent der vorhandenen Akten erlaubten eine eindeutige und prozeßtaugliche Feststellung, wer für den SB gearbeitet habe. Allein im UOP-Archiv von Danzig (Sitz der Solidarność, Wohnsitz L. Wałęsas) seien 95 Prozent der Akten verschwunden.

⁷⁷ Krzysztof Burnetko, Minister odtajnia i ujawnia, in: TP, 37, 15.9.1996.

⁷⁸ Rz, 12.7.1996.

⁷⁹ GW, 10.10.1996.

4. Rezeption der Vergangenheitsbewältigung – Darstellung des Spannungsfeldes zwischen Resistenz und Tendenzen der Kollaboration

4.1 Wissenschaft, Medien und Bevölkerung

Die historische Aufarbeitung der kommunistischen Herrschaft in Polen zwischen 1944 und 1989 begann schon vor dem Zusammenbruch des Kommunismus in historischer Forschung und Metadiskussion (Debatten über die Geschichtsschreibung). Es ist hier anzumerken, daß im polnischen Exil und vor allem in polnischen Untergrundverlagen bzw. an "fliegenden Universitäten" und in anderen illegalen Netzwerken in den achtziger Jahren eine historische Aufarbeitung der Volksrepublik versucht wurde, die mit dem Systemwechsel öffentlich fortgeführt und intensiviert wurde.

Seit dem Systemwechsel wird die Nachkriegsgeschichte Polens bis 1989 in der historischen und politikwissenschaftlichen Forschung systematisch aufgearbeitet (auch von in Staatsdiensten stehenden polnischen Wissenschaftlern – zum Teil nominellen PZPR-Mitgliedern – im Lande bereits vor 1989 vorbereitet). Die Forschungsgruppe zur Erforschung der neuesten Geschichte Polens unter den Professoren Jerzy Holzer und Andrzej Paczkowski am Institut für Politische Studien der Polnischen Akademie der Wissenschaften beschäftigt sich ausschließlich mit der Aufarbeitung der Geschichte des kommunistischen Polen. Die Forschungsergebnisse zu den einzelnen Epochen und Problemfeldern kommunistischer Herrschaft werden in Monographien, Sammelwerken und Aufsätzen der politikwissenschaftlichen und historischen Zeitschriften veröffentlicht. Zeitungen und Zeitschriften publizieren laufend Archivdokumente aus dem gesamten Zeitraum, angefangen mit der Installierung der kommunistischen Herrschaft durch die Sowjetunion bis zur Agonie kommunistischer Macht in der Jaruzelski-Ära und den Begleitumständen des Systemwechsels 1989 (Magdalenka-Syndrom⁸⁰). Die Massenmedien befassen sich in popularisierter Form in aller Breite mit der kommunistischen Epoche, wobei Jahrestage Anlaß für zeitgeschichtliche Analysen und Bewertungen mit kontroversen Standpunkten bieten (z.B. 22. Juli 1944: "Juli-Manifest"; 21. August 1968: Invasion der ČSSR mit polnischer Beteiligung; 13. Dezember 1981: Ausrufung des Kriegsrechts). Beispielsweise widmeten Wissenschaft und Publizistik 1996 dem gefälschten Referendum von 1946 und dem antijüdischen Pogrom in Kielce im Juli 1946 besondere Aufmerksamkeit. Ein großer Teil der wissenschaftlichen Aufarbeitung (u.a. anhand der nunmehr zugänglichen Akten) steht aber noch bevor.

Bei der Beurteilung der historischen und moralischen "Vergangenheitsbewältigung" ist zu bedenken, daß in jedem Einzelfall nüchterne und akribische Beschäftigung mit den historisch-politischen Daten und Ereignissen dazu beiträgt, das kollektive Selbstbild der Nation und ihrer Mitglieder ausschließlich als Unschuldige sowie Opfer und Verführte fremder Mächte zu zerstören und zur Kenntnis zu nehmen, daß polnische Bürger und Institutionen aus eigener

⁸⁰ Magdalenka war der Ort der Geheimgespräche zwischen Vertretern der kommunistischen Partei und der Solidarność-Opposition im Frühjahr 1989. Gegner des sanften Übergangs in die Demokratie konstruierten daraus eine "rosarote Verschwörung".

Verantwortung in größerer Zahl auch "Täter" waren. Trotzdem wird dieses mühsame Befassen mit der eigenen Geschichte immer wieder von einzelnen und Gruppen vorgenommen. Das gilt seit wenigen Jahren auch für Historiker, Politologen, Soziologen, Kulturwissenschaftler sowie lokale und regionale Initiativen, die sich mit der deutschen Vergangenheit in Polen und mit den Verbrechen im Zusammenhang mit Flucht und Vertreibung der Deutschen nach 1945 beschäftigen, wobei vereinzelt auch die Legitimität der Vertreibung als solche in Frage gestellt wird.

Am schwierigsten erweist sich die Analyse und Bewertung der Epoche seit 1981 wegen der zeitlichen Nähe und Befangenheit der Akteure und Beobachter. Aber auch hier findet eine tabulose, intensive und leidenschaftliche Diskussion unter Historikern, Politikwissenschaftlern, Politikern und Publizisten statt, in deren Mittelpunkt Jaruzelski steht. An den Antipoden Jaruzelski und Kukliński (polnischer Oberst, der die Kriegsrechtsvorbereitungen nach seinem Überlaufen an die USA "verriet") entbrennt in unregelmäßigen Abständen eine leidenschaftliche öffentliche Diskussion über das "kleinere Übel" (Kriegsrecht) und Verrat bzw. Patriotismus. Hier ist die Überschneidung von historisch-politischer, moralischer Bewertung und juristischen Aspekten der Vergangenheitsaufarbeitung am deutlichsten sichtbar (War Jaruzelski ein sowjetischer Vasall, dann war seine Handlung Hochverrat; war die Kriegsrechtsausrufung eine patriotische Tat, dann ist Kukliński der Hochverräter).

Im Zusammenhang mit der Anhörung von Professor Manfred Wilke vor der Sejmkommission für verfassungsrechtliche Verantwortung im April 1995⁸¹ wurde ungeachtet der innerpolnisch offenen Vergangenheitsdiskussion deutlich, daß das Echo auf den "Offenen Brief" von Politikwissenschaftlern und Historikern der Polnischen Akademie der Wissenschaften mit dem Vorschlag zur Gründung eines gemeinsamen Ausschusses von Historikern aus Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn, der sich mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Funktionsweise der kommunistischen Systeme in den jeweiligen Ländern beschäftigen sollte,⁸² in der polnischen Öffentlichkeit zurückhaltend war. Es darf auch spekuliert werden, daß die polnischen Behörden ihrerseits diskreten Druck ausüben, um polnischen Historikern den Zugang zu den "polnischen" Akten in Berlin zu verwehren.⁸³ Der Sejm reagierte nicht auf den Vorschlag von Wilke und den polnischen Kollegen, sich für die gemeinsame Nutzung polnischer Archivalien bei der historischen, politischen und moralischen Bewertung der kommunistischen Diktatur und ihrer Folgen einzusetzen. Offensichtlich erfuhr die Sejm-Kommission auch erst durch Wilke im April 1995, daß die Bundestagspräsidentin dem Sejm bereits im Jahre 1992 schriftlich Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß des Bundestages angeboten hatte: "Auf dieses Angebot gab es nie eine Reaktion."⁸⁴ Andererseits gibt es in Polen eine – vornehmlich kritisch-zurückhaltende – publizistische Diskussion über die

⁸¹ Biuletyn z posiedzenia Komisji Odpowiedzialności konstytucyjnej, Nr. 28, 7.4.1995, hrsg. von Kancelaria Sejmu, Biuro Informacyjne, Nr. 1455/II kad.

⁸² Rz, 3.7.1995.

⁸³ Polityka, 41, 1996.

⁸⁴ "Niemiecki świadek naszej historii" (Deutscher Zeuge unserer Geschichte). Manfred Wilke im Interview für Rz, 15.-17.4.1995.

Gauck-Behörde und die Unterschiede des deutschen und polnischen Umgangs mit der Vergangenheit sowie gemeinsame deutsch-polnische Konferenzen über den Umgang mit SB- und Stasi-Akten.⁸⁵ Konkrete Erfahrungen mit interpretationsfähigen Dokumenten der Gauck-Behörde, die ehemalige Solidarność-Mitglieder offensichtlich grundlos in Mißkredit brachten (z.B. die Journalistin E. Milewicz), nähren das Mißtrauen über den Aussagewert einzelner Dokumente erheblich.

In der deutsch-polnischen Debatte über Vergangenheitsaufarbeitung wird von polnischen Teilnehmern immer wieder auf die unvergleichbare Ausgangslage in Deutschland und Polen hingewiesen. Polen nach 1989 hatte keine "Bundesrepublik" und entsprechende Alternativen, die, wie in den östlichen Bundesländern, führende Positionen übernehmen konnten oder sollten. Zudem wird von polnischer Seite – nicht selten die Herrschaft des Kommunismus in Polen verharmlosend – ins Feld geführt, wie unterschiedlich die Herrschaftspraxis deutscher und polnischer Kommunisten gewesen sei.⁸⁶ Man weist schließlich mit einigem Recht auf die Politik der friedlichen und stufenweisen Herrschaftsabgabe der Nomenklatura Ende der achtziger Jahre hin.

Freilich erhält die Frage der Zusammenarbeit zwischen polnischen und deutschen Stellen bei der "Bewältigung" der kommunistischen Vergangenheit dadurch Aktualität, daß neue Einzelheiten über die Kooperation zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) und dem Warschauer Innenministerium seit 1974 und Abmachungen zwischen Innenminister Kiszczak und seinem DDR-Kollegen über die gegenseitige Anwerbung von Agenten aus dem Jahre 1982 bekannt wurden.⁸⁷ Schon 1981 hatte der Stasi durch Agenten in der Solidarność Einfluß zu nehmen versucht.⁸⁸

Im Herbst 1996 sorgten von der Gauck-Behörde freigegebene Akten in Polen für Aufregung, die Interna aus der vatikanischen Kurie enthalten und den Verdacht erhärten, daß dort über Jahrzehnte IM des polnischen Geheimdienstes gewirkt haben. Die Spitzelberichte geben darüber hinaus dem in Polen bisher nur hinter vorgehaltener Hand geäußerten Verdacht Nahrung, daß es auch im polnischen Klerus eine größere Anzahl von Informanten des SB gab. Die zurückhaltende polnische Rezeption⁸⁹ der deutschen Berichterstattung über die neuesten Erkenntnisse der Gauck-Behörde lassen erahnen, daß sich nicht nur die katholische Hierarchie in Polen, sondern ein großer Teil der Öffentlichkeit nur unwillig auf die "drohende" ernsthafte und notwendige Diskussion über die Rolle der katholischen Kirche im kommunistischen Polen zwischen Widerstand und Anpassung und auf die Tatsache einläßt, daß gerade

⁸⁵ GW, 1.7.1996; Der Tagesspiegel, 2.8.1996.

⁸⁶ Vgl. Helga Hirsch, Was heißt "bewältigen"? Über den Umgang mit der Geschichte in Deutschland und Polen, in: FAZ, 28.10.1996.

⁸⁷ "Kiszczak, den Großen, läßt man laufen", in: FAZ, 16.11.1996.

⁸⁸ Vgl. auch: PRL w oczach Stasi. Cz. I: Dokumenty z lat 1971, 1980-1982 (Die VRP in den Augen der Stasi. Teil I: Dokumente aus den Jahren 1971, 1980-1982), Warszawa 1995.

⁸⁹ Vgl. auch den Beitrag des Direktors des Instituts für Politische Studien der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Andrzej Paczkowski, Ostrożnie z interpretacją (Vorsichtig mit der Interpretation), in: Życie Warszawy, 21.10.1996.

diese Kirche wegen ihrer systemfremden Funktion bevorzugtes Objekt der Beobachtung sein mußte. Gleiches gilt übrigens auch für die Solidarność in den Jahren 1980-1990. Nicht zu Unrecht befürchtet man in grundsätzlich kirchenfreundlichen, nicht automatisch kirchennahen oder klerikalen Kreisen (resp. in Post-Solidarność-Kreisen) eine vordergründige politische Instrumentalisierung dieses Komplexes durch die postkommunistischen Kreise und ein Ablenkungsmanöver angesichts des Unwillens der Sozialdemokratie Oleksys, sich offen mit der Vergangenheit der kommunistischen Bewegung in Polen auseinanderzusetzen, frei nach dem Motto: "Wir sitzen doch alle in einem Boot".

Bemerkenswert ist, daß es einen regelrechten "polnischen Historikerstreit" über die Volksrepublik, über den Charakter des Systems, gibt. (War Polen ein okkupiertes Land? War es ein unabhängiger Staat im üblichen Sinne? Wenn die 3. Republik mit dem Amtsantritt Wałęsas 1990 begann, die 2. Republik 1939 in Polen endete und bis 1990 vom Londoner Exil repräsentiert wurde, welche Folgen hat das für die historisch-politische und juristische Charakterisierung der Volksrepublik?) Um nur wenige Beispiele zu nennen: Der "Streit über die VRP" wurde 1994/ 95 in sehr zivilisierter Form und auf intellektuell hohem Niveau in einer Artikelserie mit herausragenden Historikern, Philosophen, Schriftstellern und Künstlern in der katholischen Wochenzeitung "Tygodnik Powszechny"⁹⁰, 1995/96 in der angesehenen Tageszeitung "Rzeczpospolita"⁹¹ und 1996 in der auflagenstärksten Tageszeitung "Gazeta Wyborcza"⁹² geführt. Die differenzierte Diskussion der einzelnen VRP-Ären (1944-1948, 1949-1956, 1957-1970, 1971-1980, 1980-1981, 1982-1989) ist auf der Höhe der Wissenschaft und der intellektuell-moralischen Reflexion. In Polen ist in diesem Zusammenhang Ende 1994 eine lesenswerte Studie über den "Stand der Forschung über die VRP" erschienen, die einen guten Überblick über Inhalte und Niveau der Diskussion bietet.⁹³

Die angesichts der historischen Nähe unvermeidbare Verquickung von historisch-politischem und moralischem Urteil, von Möglichkeiten und Grenzen juristischer Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit wurde in der "Angelegenheit Oleksy" fokussiert, die Polen im Dezember 1995/Januar 1996 erschütterte.⁹⁴ Innenminister Andrzej Milczanowski hatte den Regierungschef auf Veranlassung des drei Tage später aus dem Amt scheidenden Präsidenten Wałęsa am 21. Dezember 1995 im Sejm der Spionage für eine ausländische Macht (Sowjetunion/Rußland) beschuldigt. In der damit losgetretenen Affäre wurde die Bedeutung der freien Presse in Polen als "vierte Macht" demonstriert, die allerdings manchmal der Versuchung eines auflagentreibenden und mangelhaft recherchierten Enthüllungsjournalismus erlag. Im

⁹⁰ Krystyna Kersten, Jerzy Holzer, Michał Głowiński, Andrzej Paczkowski, Piotr Wojciechowski, Jan Nowak-Jeziorański, Wojciech Roszkowski, Marcin Kula, Andrzej Friszke, Marta Fik, Jakub Karpiński, Leszek Kołakowski u.a. Als Buch erschienen: Spór o PRL (Streit über die VRP), Kraków 1996.

⁹¹ Teilnehmer: Kazimierz Wóycicki, Maciej Rybiński, Stefan Bratkowski, Klaus Bachmann, Zdzisław Najder, Janusz Rolicki, Krzysztof Kiciński, Teresa Bochwyc, Andrzej Paczkowski, Zbigniew Gluza u.a.

⁹² Teilnehmer: Jan Nowak-Jeziorański, Jerzy Giedroyc, Andrzej Szczypiorski, Marcin Król, Jerzy Turowicz, Karol Modzelewski, Janusz Reykowski, Aleksander Kwaśniewski.

⁹³ Anna Magierska, Stan badań nad PRL (Stand der Forschung über die VRP), Warszawa 1994.

⁹⁴ Die scharfe innerpolnische Diskussion über die Instrumentalisierung des Staatsschutzes im "Fall Oleksy" ist nicht Teil der Fragestellung dieses Berichts.

Fall Oleksy wurde deutlich, daß es keine politischen Tabus gibt, aber auch keinen Schutz vor tagespolitischer Instrumentalisierung von komplizierten historisch-politischen Vorgängen, bei deren Bewertung Augenmaß vonnöten ist.

Ungeachtet aller Instrumentalisierungsprobleme hatte die "Sache Oleksy" grundsätzliche Probleme der kommunistischen Vergangenheitsaufarbeitung in Polen ans Tageslicht befördert. Bei dem "Weißbuch zum Fall Oleksy" mußte der Justizminister als Herausgeber im Oktober 1996 zugeben, daß wichtige Dokumente und Zeugenaussagen nicht veröffentlicht worden sind, weil sie nach seinen Worten Staatsgeheimnisse enthielten.⁹⁵ Oleksy war am 24. Januar 1996 unter Beteuerung seiner Unschuld als Premier zurückgetreten. Zuvor hatte die zuständige Militärstaatsanwaltschaft gegen ihn ein Verfahren wegen Landesverrats eröffnet. Oleksy hatte lediglich zugegeben, sich für einen Spitzenpolitiker äußerst fahrlässig verhalten zu haben und mit einem KGB-Offizier jahrelang ein "freundschaftliches Verhältnis" gepflegt und auch noch nach seiner Wahl zum Sejm-Marschall 1993 fortgeführt zu haben. Das allein hätte in den Augen der Oppositionsparteien bereits als Rücktrittsgrund gereicht. Das Untersuchungsverfahren endete am 22. April 1996 mit der Entlastung Oleksys, dem Spionage nicht nachgewiesen werden konnte, und der Einstellung des Untersuchungsverfahrens.⁹⁶ Ein zeitgleich mit dem "Weißbuch" herausgegebenes "Graubuch" versuchte den Verdacht zu belegen, daß Regierung, Parlamentsmehrheit und Militärstaatsanwaltschaft sich alle Mühe gaben, eine eingehende Untersuchung zu blockieren.⁹⁷ Jedenfalls blieb der Fall juristisch ungeklärt. Was allerdings ungeachtet des verschleierte juristischen Aspekts übrigbleibt, ist das Unverständnis in der neuen Elite Polens darüber, daß Oleksy nicht bemerkt hatte, daß nach dem Systemwechsel von 1989 alte Loyalitäten und ein "freundschaftliches Verhältnis" zu einem KGB-Agenten aufzugeben waren. Dies ist dann eher eine entscheidende Frage zum Stand der politischen Kultur der SLD/SdRP-Elite als eine Frage des Strafrechts.

Nicht zuletzt an der Rezeption der Lustrationsproblematik läßt sich das diffuse Verhältnis der *Bevölkerung* zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit feststellen. Für die Mehrheit spielt das Thema eine so untergeordnete Rolle, daß sie sich in ihrem Abstimmungsverhalten durch die Disposition der Parteien in dieser Frage nicht leiten läßt. Die durchaus vorhandene antikommunistische Stimmung im Sinne von "nie wieder" hat sich nicht zu einem bestimmenden politischen Willen verdichtet, zumal keine ernstzunehmende politische Gruppierung eine Rückkehr zur kommunistischen oder auch nur sozialistischen Ordnung anbietet.

Die dilatorische Behandlung der Lustrationsfrage läßt sich aus der jüngsten Geschichte Polens heraus erklären. Der Übergang zur Demokratie war in Polen das Ergebnis eines längeren, im wesentlichen gewaltlosen Transformationsprozesses, bei dem neben der um die *Solidarność* und die katholische Kirche gesammelten Opposition auch die Reformkräfte der PZPR und der Blockparteien mitwirkten. Die Bevölkerung war nicht rachsüchtig, und die neuen

⁹⁵ "Weißbuch zur Affäre Oleksy vorgelegt", in: FAZ, 29.10.1996.

⁹⁶ GW, 23.4.1996; Rz, 23.4.1996.

⁹⁷ Radosław Januszewski/Jan Strękowski, a.a.O.

Eliten waren durch das Abkommen am "Runden Tisch" gebunden. Es kam zu einer Art Nichtangriffspakt: Machtübergang gegen Verzicht auf Vergeltung.

Die sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen im Kontext des insgesamt sehr erfolgreich verlaufenden makroökonomischen Systemwechsels haben bei Millionen Menschen in Polen zu einer Umwertung der kommunistischen Periode, insbesondere der Gierek-Ära mit ihrer sog. "kleinen Stabilisierung", beigetragen. Andererseits nimmt die VRP-Nostalgie in der Bevölkerung von Jahr zu Jahr weiter ab (von 40% im Oktober 1994 auf 27% im Februar 1997).⁹⁸ Zudem galt Polen als das kommunistische Land mit der größten Tradition nationalen Ungehorsams gegenüber inneren und äußeren Usurpatoren. Polen konnte auf die stärksten Potentiale des politischen und kulturellen Dissens zurückblicken, um hier nur "die" Schriftsteller und "die" katholische Kirche zu benennen. Andererseits haben polnische Soziologen schon in den achtziger Jahren darauf hingewiesen, daß die überzeugten Anhänger der demokratischen Opposition nur ca. 20 Prozent der Bevölkerung ausmachten, ca. 20 Prozent für das kommunistische System und ca. 60 Prozent politisch indifferent und manipulierbar waren. Auch in Polen hatten sich die meisten mit dem System arrangiert.⁹⁹ Diese Haltung *muß* Konsequenzen für die Einstellung gegenüber ehemaligen Funktionsträgern haben. Kollektive Zurückweisung unterschiedslos aller früheren Funktionäre ist weitgehend absent. Maßstab ist vielmehr die zugeschriebene Qualifikation, womit sich auch der Wahlerfolg der postkommunistischen Sozialdemokraten erklären läßt – und deren Unlust, sich mit der eigenen Vergangenheit ehrlich auseinanderzusetzen – und der Erfolg der Nomenklatura-Privatisierung. Auch von Kritikern der moralischen Indifferenz wird zugegeben, daß gerade das persönliche Interesse der Nomenklatura-Unternehmer zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Reformen (Privatisierung) beiträgt.

Die Tendenz zu vergessen wird außerdem dadurch genährt, daß einzelne Galionsfiguren des demokratischen Umbruchs sich an die Spitze der Bewegung des Vergebens stellen. Der einflußreiche Intellektuelle Adam Michnik ist mit seiner Versöhnungsattitüde, ob nun gegenüber seinem ehemaligen "Kerkermeister" und jetzigen Duzfreund Jaruzelski oder gegenüber dem Pressemogul und ehemaligen Pressesprecher des Kriegsrechtsregimes, J. Urban, in seiner Konsequenz des Verzeihens eine Ausnahme, wobei er gleichzeitig den Zynismus und die Prinzipienlosigkeit der Partei seiner ehemaligen Peiniger beklagt.¹⁰⁰ Auch forderte er gemeinsam mit dem jetzigen Premier Cimoszewicz in einem Aufruf ("Über Wahrheit und Versöhnung") in seiner Tageszeitung "Gazeta Wyborcza" im September 1995 zu einer *gemeinsamen* Vergangenheitsbewältigung von Kommunisten und Oppositionellen auf. Die allgemeine Reaktion im "Lager" der ehemaligen demokratischen Systemopposition waren allerdings Unverständnis und Ablehnung.

⁹⁸ "Nie tęskno nam za PRL" (Wir haben keine Sehnsucht nach der VRP), in: GW, 18.3.1997.

⁹⁹ Vgl. auch Adam Podgórecki, Reappearance of Ex-Communist Structures as a Test for the Integrative Theory of Law, in: Polish Sociological Review, No. 3 (115), 1996, S. 199-213.

¹⁰⁰ Adam Michnik, When the Majority Rejects Virtue, in: Transition, Vol. 2, No. 12, 14.6.1996 (Original in: GW, 6.-8.4. 1996).

Andererseits zeitigt die Politik des "dicken Strichs" (*gróba linia*)¹⁰¹ negative Folgen, die das politische Klima in Polen gerade Mitte der neunziger Jahre schwerer belasten als am Anfang des Transformationsprozesses. Mit dem "Fall Oleksy" wurde auch die Bevölkerung wieder für ein nicht bearbeitetes Kapitel der Vergangenheit neu sensibilisiert. Die politischen Gräben im Sinne der Polarisierung von *Postsolidarność* und Postkommunismus, die zeitweise zugunsten sachbezogener und aktueller weltanschaulicher Differenzen zum Teil überwunden schienen, drohten wieder aufzubrechen.

4.2 Kultur des Gedenkens – Der Umgang mit ehemaligen Lagern, mit den Opfern und die Situation entsprechender Gedenkstätten u.a.

Hier können nur einige Aspekte der materiellen Kultur des Erinnerns an die Verbrechen und die Opfer der Zeit der kommunistischen Herrschaft in Polen erwähnt werden.

Bekanntlich hat sich in Polen über Generationen eine eindrucksvolle Denkmalkultur zur Erinnerung an die verschiedenen Epochen der staatlichen, nationalen und kulturellen Fremdbestimmung und Unterdrückung entwickelt. Bis 1989 konnte die Erinnerung sich nur in einer selektiven Denkmalkultur äußern. Aber bereits in den 16 Monaten der *Solidarność* 1980/81 gelang es, zahlreiche Denkmäler, Plastiken, Plaketten u.a. zu errichten bzw. anzubringen, die an die politischen Verbrechen nicht nur der stalinistischen Epoche, sondern auch der Gomułka- und Gierek-Ära erinnerten. Die bekanntesten sind das riesige und zugleich eindrucksvolle Denkmal für die Opfer der Dezember-Unruhen von 1970 in Danzig, das im Dezember 1980 in Anwesenheit des Staatsratsvorsitzenden Jabłoński eingeweiht wurde, und das in Posen zur Erinnerung an die Aufstände und kommunistische Verfolgungen 1944, 1956, 1968, 1970 und 1980, das im Juni 1981 enthüllt wurde. In der Zeit des Kriegsrechts wurden sie nicht angetastet. Eine Zeitlang wurde lediglich erfolglos zu verhindern versucht, daß Blumen an den Denkmälern niedergelegt werden.

Noch in der Endzeit der Jaruzelski-Ära wurde auf einem zentralen Platz in Warschau ein Denkmal für die Opfer des Warschauer "antikommunistischen" Aufstands 1944 eingeweiht. Das Zugeständnis, das die Verfechter des Denkmals machen mußten, war der Verzicht auf die Ehrung des Aufstands selbst.

Nach 1989 sind in Polen zahlreiche weitere Gedenkstätten für Opfer der kommunistischen Herrschaft zwischen 1944 und 1989 eingeweiht worden. Im August 1996 hat der Parlamentsausschuß für Verwaltung und Inneres dem Sejm einen "Beschuß zur Enthüllung der Bestattungsorte der Opfer von Verbrechen des Sicherheitsapparates in den Jahren 1944-1956" zur Abstimmung vorgelegt. Die Begründung lautete u.a., daß es immer noch unbekannte Plätze gebe, an denen die Überreste der Ermordeten begraben seien.¹⁰²

Ein zusätzlicher Aspekt der bisherigen Tabuisierung und des neuen Erinnerns in Polen ist der deutsche Faktor in der polnischen Geschichte und Politik. Während Mitte der achtziger Jahre

¹⁰¹ Vgl. Jerzy Jedlicki, *Wariacje na temat gróbej linii* (Variationen zum Thema des dicken Strichs), in: *GW*, 26.-27.4.1997.

¹⁰² *GW*, 28.8.1996.

noch ein Besuch von Außenminister Genscher in Warschau u.a. an der polnischen Weigerung scheiterte, eine Kranzniederlegung an einem versteckt gelegenen deutschen Soldatengrab vorzunehmen, sind nach dem demokratischen Systemwechsel in Polen mehrere deutsche Soldatenfriedhöfe für Gefallene der beiden Weltkriege eingeweiht worden.¹⁰³ Über die Eröffnung bzw. auch die Pflege der Soldatenfriedhöfe durch Jugendliche aus Deutschland, Polen, Rußland, der Ukraine, Litauen und anderen Nationen wird in den größten und landesweit verbreiteten polnischen Tageszeitungen prominent, bisweilen auf der Titelseite mit Photo, berichtet.

Erste Erinnerungsstätten, Tafeln, Plaketten u.ä., die an die ehemaligen deutschen Bewohner, ihre erzwungene Flucht, für sie errichtete Lager (Lamsdorf) und an ihnen nach 1945 begangene Verbrechen erinnern, werden von Deutschen und Polen gemeinsam, wenn auch erst vereinzelt, entworfen und realisiert.

Abgesehen von der Kultur des Gedenkens hat in den neunziger Jahren in Polen eine teilweise in gemeinsamen deutsch-polnischen Forschungsprojekten kulminierende wissenschaftliche Aufarbeitung von Flucht und Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten des Reiches begonnen.¹⁰⁴

Das problematische und ebenfalls jahrzehntelang tabuisierte polnisch-ukrainische Verhältnis ist in der jüngsten Zeit zu einem bevorzugten Thema der historischen, zeitgeschichtlichen und publizistischen Auseinandersetzung in Polen geworden. Auf der Suche nach historischer Schuld und Wahrheit und nach einem historisch-politischen Ausgleich auf Staats- und Regierungsebene in einer neuen Nachbarschaftspolitik wird auch im polnischen Verhältnis zur Ukraine ein Neuanfang gesucht, wobei die Neubewertung des Verhältnisses zu den Ukrainern auf polnischer Seite weitaus harziger verläuft, als es sich im Verhältnis zu den Deutschen darstellt. Dies betrifft auch die Frage der Errichtung von Gedenkstätten für Massaker und Lager.¹⁰⁵ Die deutsch-polnische Debatte begann in den sechziger Jahren. Der polnisch-ukrainische Dialog begann Ende der achtziger Jahre bei Null. Der Nachholbedarf wurde gerade an der jüngsten innerpolnischen Debatte im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag des Beginns der "Aktion Weichsel" (Akcja Wisła),¹⁰⁶ der Massenumsiedlung der Ukrainer aus Südostpolen nach West- und Nordpolen, in die übernommenen deutschen Ostgebiete, deutlich.¹⁰⁷

¹⁰³ Rz, 7.10.1996.

¹⁰⁴ Siehe auch die Einleitung in: Manfred Gebhardt/Joachim Küttner, Deutsche in Polen nach 1945. Gefangene und Fremde. Bearb. von Dieter Bingen, München 1997, S. 13ff.; "Vertreibung und Stasi-Akten. Deutsche und polnische Historiker suchen in den Archiven", in: FAZ, 12.5.1997.

¹⁰⁵ "Łagier Jaworzno" (Lager Jaworzno), in: Rz, 10.-11.5.1997; "Parastas w Jaworznie" (Trauergottesdienst in Jaworzno), in: Rz, 12.5.1997.

¹⁰⁶ "Ukrainer sind auf die Wiedergewonnenen Gebiete umzusiedeln", in: Osteuropa-Archiv, 4, 1997, S. A142-A152.

¹⁰⁷ Die innerpolnische Debatte konnte in den vergangenen Jahren, insbesondere aber in den ersten Monaten des Jahres 1997, vorzugsweise in der "Gazeta Wyborcza" und im "Tygodnik Powszechny", aber auch in der übrigen polnischen Tages- und Wochenpresse sowie in Monatszeitschriften (Więź, 4, 1997) verfolgt werden.

5. Einschätzung der SLD bzw. SdRP, insbesondere deren Umgang mit der eigenen Vergangenheit

Die SdRP gilt in weiten Kreisen der polnischen Öffentlichkeit als *die* Nachfolgepartei der PZPR. Diese Einschätzung ist teils richtig und teils falsch, und sie hängt entscheidend von der Gewichtung und gegenseitigen Abwägung der juristischen, politischen und moralischen Kategorien ab. Tatsächlich wurde die SdRP während des Auflösungskongresses der PZPR von der Mehrzahl der PZPR-Delegierten gegründet. Die Galionsfiguren der SdRP, Kwaśniewski, Oleksy und Miller, waren Mitglieder der PZPR und befanden sich in deren Endphase an höchsten Stellen der Nomenklatura. Andererseits ist die SdRP weder programmatisch noch organisatorisch und funktionell als Nachfolgeorganisation zu betrachten.

Ihre klassische Funktion als Staatspartei ist ersatzlos weggefallen. Aber auch die Funktion einer Einheitspartei der Linken kann die SdRP aus mindestens zwei Gründen nicht beanspruchen: Zum einen steht sie im Konkurrenzkampf mit der sich als links-sozialdemokratisch verstehenden Arbeitsunion (Unia Pracy/UP), die aus Abspaltungen der PZPR und Solidaność-Linken entstanden ist; zum anderen reicht das politische Spektrum innerhalb der SdRP bis zu einer wirtschaftsliberalen Fraktion, die insbesondere in der Regierung stark vertreten ist. Wenn auch die personelle Kontinuität in bezug auf die PZPR in den Führungspositionen der SdRP offensichtlich ist, blieb andererseits die alte Führungsriege der PZPR mit Jaruzelski, Rakowski und Kiszczak der neuen Partei fern. Von den ca. 2,1 Millionen Mitgliedern der PZPR im Jahre 1989 fand sich weniger als 1 Prozent bei der SdRP wieder, die 1996 ca. 60.000 Mitglieder zählte.

Die SdRP bekennt sich nach ihrem Parteiprogramm und nach den Wahlaussagen der letzten Jahre als sozialdemokratische Partei zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie und tritt für die soziale Marktwirtschaft ein. Den ideologischen Grundaussagen der leninistischen Klassenpartei hatte sie schon auf dem Gründungskongreß ausdrücklich abgeschworen. Weltanschauliche Programmatik, politische Selbstdarstellung und praktische Politik in den unterschiedlichen Feldern (Wirtschaftspolitik, eindeutige außen- und sicherheitspolitische Orientierung) waren dann offensichtlich dafür entscheidend, daß die SdRP gemeinsam mit der UP im Jahre 1996 in die Sozialistische Internationale aufgenommen wurde.

Auf der Programmkonferenz der SdRP im Februar 1997 wurde deutlich, daß allein die Leistungen ihrer postideologischen technokratischen Führungsriege als Basis der Auseinandersetzungen mit den anderen Parteien dienen sollen. Ein neues Parteiprogramm sollte dafür ein Angebot unterbreiten. Sein Entwurf unter der Losung "Demokratie, soziale Marktwirtschaft, Gerechtigkeit" unterstrich den Wunsch nach "Normalität". Das gespaltene Verhältnis zur kommunistischen Vergangenheit überwinden die Delegierten hier ebensowenig wie der seinerzeitige SdRP-Vorsitzende Kwaśniewski, als er sich für die stalinistischen Verbrechen entschuldigte, aber das Unrecht nach 1956 unerwähnt ließ. Die Programmkonferenz erwähnte nicht die antijüdische Kampagne 1967/68, die Toten in den Ostseestädten von 1970, die Ver-

folgung streikender Arbeiter 1976 und das Kriegsrecht 1981 mit seinen Toten.¹⁰⁸ Da erwies sich die Parteiführung, allen voran ihr Chef Józef Oleksy, als weitsichtiger als das Parteifußvolk. In der abschließenden Beratung des Parteiprogramms listeten die SdRP-Führungsgremien die Vergehen nach 1956 auf.

Ungeachtet aller formalen Abgrenzungen liegen jedoch die *Wurzeln* der SdRP eindeutig im Reformflügel der PZPR. Die politische Kontinuität zeigt sich auch in der Aufbewahrung eines Teils der Unterlagen der PZPR und wird durch die regelmäßigen Besuche der Parteitage durch die ehemaligen Sekretäre der PZPR, Jaruzelski und Rakowski, symbolisiert. Der Zwiespalt in der SdRP wird in der Art der historischen Auseinandersetzung mit der PZPR und der Volksrepublik sowie mit der Erbschaft des kommunistischen Polen täglich unter Beweis gestellt. Zwar bekennt die SdRP die politische und moralische Verantwortung der PZPR für das kommunistische Unrecht. Dies geschah – erst mehrere Jahre nach der Wende – in einer berühmten Bitte des damaligen SdRP-Vorsitzenden Kwaśniewski im Sejm um Verzeihung für das vom Regime begangene Unrecht. Andererseits weigert sich die Partei aber, die gesamte Periode von 1944 bis 1989 als Unrechtsregime zu bewerten, indem sie auf zivilisatorische Errungenschaften unter PZPR-Herrschaft verweist (Industrialisierung, Bildung u.a.). Im Gegenteil, ihre Vertreter verteidigen im Sinne der Historisierung die Partei-/Staatsräson der Vergangenheit in der historisch-politischen und moralischen Auseinandersetzung, was insbesondere in der juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Einführung des Kriegszustands zum Ausdruck kommt. Dabei wird deutlich, daß sie sich nicht allein auf die angebliche Interventionsdrohung berufen, sondern gelegentlich aus dem Selbstverständnis der damaligen Nomenklatur heraus argumentieren.¹⁰⁹

Das letzte Kapitel der PZPR unter der Überschrift "uwłaszczenie nomenklatury" (Privatisierung zugunsten der Nomenklatur) bleibt für die SdRP verständlicherweise ebenfalls ein Tabu, da ihre führenden Vertreter und Sponsoren deren Hauptbegünstigte sind. Die Veruntreuung des Staatsvermögens durch Genossen, Partner und Geheimdienstler in großem Stil in der 1987 begonnenen "Privatisierungspolitik" bleibt ungeahndet. Sie wurde zum "Teil des Urschlammes eines freien polnischen Unternehmertums".¹¹⁰ Ebenso unangetastet bleibt der Umstand, daß Genossen und Funktionäre der Bauernpartei in die staatlich kontrollierten Wirtschaftssektoren, etwa ins Bankenwesen, und in das weit verzweigte Netz der Agenturen, die mit Staatsgeld ausgestattet sind, einsickerten.¹¹¹

Seit 1993 in der Regierungsverantwortung und seit 1995 mit ihrem bisherigen Vorsitzenden als vom Volk frei und direkt gewählten Präsidenten, ist die Sozialdemokratie (SdRP) selbst zum Symbol für die von der Mehrheit der Bevölkerung bevorzugte Art der Vergangenheitsbewältigung geworden. Die Parole könnte heißen: Mit Nachsicht oder gar nicht über die Ver-

¹⁰⁸ Michael Ludwig, Streben nach Normalität, in: FAZ, 11.2.1997.

¹⁰⁹ GW, 12.-13.10.1996.

¹¹⁰ Michael Ludwig in: FAZ, 15.4.1997.

¹¹¹ Vgl. Andrzej Krzysztof Wróblewski, Nasz człowiek. Na kierownicze stanowiska wracają ludzie starego reżimu (Unser Mann. Auf Leitungspositionen kehren Leute des alten Regimes zurück), in: Polityka, 2, 11.1.1997; Jerzy Sławomir Mac/Aleksandra Zawłocka, Rodzina (Die Familie), in: Wprost, 10, 9.3.1997.

gangenheit reden und sich ohne Frage nach dem Woher in der Demokratie und Marktwirtschaft einrichten, dort selbst – wenn es um die ehemalige Nomenklatur geht – einen gesicherten Platz finden und Polen in die Bündnisse des Westens integrieren.

Bemerkenswert bleibt die fast durchgängige Ausblendung der größten ehemaligen Blockpartei, der PSL (früher: ZSL), aus der juristischen, politischen, historischen und moralischen Vergangenheitsaufarbeitung mit allen Konsequenzen für das Selbstverständnis und die Rolle der Bauernpartei im politischen und gesellschaftlichen Leben Polens.

* * *

Dem Umgang mit den Folgen des kommunistischen Unrechts liegt in Polen keine einheitliche Einstellung und kein einheitliches Konzept zugrunde. Das betrifft sowohl die juristische als auch die historisch-politische und moralische Dimension der Problematik.

Was den rechtlichen Komplex angeht, wird diese Frage überwiegend als eine hochpolitische Angelegenheit betrachtet, die sich gesetzlich nicht umfassend regeln läßt. Im Geiste des Ausgleichs wurden eher pragmatische, häufig unterhalb der Schwelle einer Rechtsnorm liegende Lösungen gesucht. Das Problem, mit Mitteln des Rechtsstaats eine totalitäre Machtstruktur zu bewältigen, betrachten die meisten Teilnehmer an der innerpolnischen Vergangenheitsdebatte bis heute als ungelöst und grundsätzlich als unlösbar. Daraus folgen die Unzulänglichkeiten der bisherigen Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit Polens, zuletzt in dem mit achtjähriger Verzögerung verabschiedeten Lustrationsgesetz.

Dieter Bingen

Coming to Grips with the Communist Past in Poland

Bericht des BIOst Nr. 27/1997

Summary

Introductory Remarks

Within the scope of a project sponsored by an enquiry commission set up by the German Bundestag to examine "how the consequences of the SED dictatorship are being overcome in the ongoing process of German unity", the BIOst has undertaken to perform a review of the status of endeavours in other countries similarly affected to re-examine and come to terms with a past lived under a dictatorial regime. This was the context that gave rise to the present report. In order to make the reports on the various countries more readily comparable, a question framework was developed which serves to give the reports a general structure. The sources for the present report were mainly publications in the Polish and German specialist and daily press.

Findings

1. *Party assets:* The "Social Democracy of the Republic of Poland" (SdRP, founded 1990) declared itself the legal successor to the PUWP (Polish United Workers' Party) and laid claim to a part of its assets. The status of the assets of the political parties and the socialist organisations had been made the subject of a governmental special commission investigation in early 1990. Of the 1,869 real estate properties in use at the time, the SdRP was allowed to keep only 23, the rest accruing to the state (voivodships). The special commission fared similarly with the assets of the PUWP's former allies, the United Peasants' Party (ZSL) and the Democratic Party (SD). The PUWP's liquid assets were transferred by a special law to the public revenue. This law was of little practical significance, however, as the SdRP had already re-assigned most of the assets of the former PUWP by the time the law came into effect on 27 February 1991. The SdRP's disposal of the assets of the former PUWP remains unravelled to this day. The assets lost by Solidarnosc due to the imposition of martial law were returned only in the form of the re-transfer of a part of the real estate assigned to the official trade unions (OPZZ) under the state of emergency.
2. *Penal prosecution:* The State Tribunal as the instrument of penal prosecution was convened against W. Jaruzelski and other persons, who were charged in particular with offences in connection with the imposition of martial law. However, the Sejm quashed the proceedings. Thus the State Tribunal proved to be a blunt weapon. Apart from those concerning the imposition of human rights, proceedings to date have dealt with matters of only

secondary importance. What is more, the main source of the accused persons' capacity to act as they did in the first place, their position within the PUWP, was not touched upon in the proceedings, on the grounds that this did not fall within the competence of the Tribunal. On the whole, the Polish state tribunal system suffers from having been instrumentalized for political ends by the political parties and by the majority in the Sejm, as all proceedings are in the hands of the Sejm until such time as it decides to pass on the case to the Tribunal for service of legal process. Otherwise, acts of communist injustice (dating back to the fifties) can be prosecuted under ordinary penal charges such as for homicide, grievous bodily harm or deprivation of liberty.

3. *Rehabilitation:* Since 1989, victims have been able to demand rehabilitation by way of extraordinary appeals or retrial. In the nineties, most of the victims of penal justice under martial law have been acquitted in appeal proceedings pursuant to a new law. A second new law acknowledges the special merits of the war veterans and of the victims of repression during and after the Second World War (including Nazi and Soviet crimes). A third law annuls court rulings against persons condemned between 1944 and 1956 on the grounds of their activities in pursuit of Poland's independence. According to the latest jurisprudence of the Supreme Court, resistance against a totalitarian state for the purpose of asserting the political rights that were guaranteed in the Constitution of the People's Republic and in the IPCPR does not and did not constitute a penal offence – even after 1956.
4. *Restitution:* Laws have been passed providing at least for restitution of some of the assets nationalised after the Second World War, such as the assets of the Catholic Church and other religious communities, assets confiscated under martial law and "Warsaw real estate". In 1997 the Sejm passed a resolution providing for restitution of the former property of the Jewish communities. While acts of nationalisation constituting a breach of communist law can now be reversed with full vindication or compensation by nullification of the administrative act that gave rise to the loss, there is as yet no legal basis for any other claims for restitution. Former owners claiming compensation will not be able to reckon with re-investment or direct financial indemnity even if a legal solution is found at some time in the future. At best there is talk of their being given certain priority privileges in coupon privatisation or when purchasing shares.
5. *Lustration:* Despite several attempts to introduce it, no formal lustration is performed, except for the security service ("clean break" policy). Not until June 1997 did a law come into effect that provides that a so-called "Lustration Court" should look into cases of "deliberate and non-coerced co-operation" in the civilian and military security services. The President, members of parliament, persons nominated or appointed by the President, the Sejm, the Senate, the Prime Minister, and candidates for these positions, and also the editors-in-chief of the publicly-owned media are required to give a declaration of their (non)-collaboration with these services. The ruling of the Lustration Court in the second instance is final and is published. Having worked for or collaborated with these services does not automatically bar a person from holding public office but leaves the decision to the bodies to which that person is to be appointed, or to the electorate.

6. *Continued employment of former communists:* For political reasons, the officials at the upper and topmost levels of the administration were replaced by persons with a political "clean sheet" when Mazowiecki took office as Prime Minister. But even at the middle levels of the state administration, it was impossible to do without former members and officials of the PUWP and its allied parties, because they were the experts. Since the change of government in 1993, the SLD/PSL Government has again been recruiting more former PUWP officials to management posts in the ministries and at other levels of the state administration (the voivodships). As regards the academic field, formal membership of the PUWP prior to 1989 in itself allows no conclusions to be drawn as to the material or personal character qualification of the scholars, with the exception, perhaps, of the political sciences, which had been fully ideologized. But in this field, too, the cadres were given the opportunity to become an integral part of an academic body by now dedicated to applying the paradigms of democracy and pluralism in the political sciences.
7. *Treatment of documents:* The Interior Ministry's security service kept over three million files, military counter-intelligence a further 400,000. Following the "clean-out" of the central and voivodship archives that went on until February 1990, 40-50 percent of the files are thought to be missing. The archives containing the files from the Stalinist era had already been destroyed in 1956. In about 80 percent of all cases, the contents of the files are thought to be not acceptable as evidence before the courts. The security services files were taken over by the Interior Ministry and specifically the State Security Office. The PUWP files were handed over to the state archives. The non-release period is 30 years dated from the day on which the document was drawn up. Access to the archive is strictly for study purposes associated with the sciences, culture, technology and the economy only. Only the personnel data of the former members of the security services operating in the fields of intelligence and counter-intelligence are protected as falling into the category of state secrets. The courts and the public prosecution authorities are as a rule able to draw upon the contents of the security service files. There is as yet no legal basis for access to files by persons immediately affected.
8. *Perception of the communist regime:* The historical re-appraisal of communist rule in Poland between 1944 and 1989 began long before the collapse of communism in historical research and the public debate. Since the change of system, Poland's post-war history up to 1989 has been approached without taboos. The findings of research on the various epochs and problem fields of communist rule are published in monographs, compendia and in articles by scholars in political science and history journals. Newspapers and periodicals are continuously publishing archive documents dating from the entire 1944-1989 period. The mass media deal with the communist era in a more popularised manner but on a very broad basis. However, a major part of the academic re-examination (e.g. on the basis of files that have only now been made accessible) still has to be done. Because of the temporal propinquity and of the personal involvement of the perpetrators, victims and observers, the most difficult task is proving to be the analysis and appraisal of the period since 1981. In the Polish/German debate about coming to terms with the past, Polish contributors frequently point out that the circumstances in Germany and Poland at the time of the change of sys-

tem were not comparable. Poland after 1989 had no Western "big brother" with its alternative elites. And Poles occasionally advance the argument – playing down the communist regime in Poland – that the practice of government by the German and Polish communists had been completely different. And finally they refer to how the nomenklatura handed over power in a series of peaceful steps towards the end of the eighties. The perception of the lustration problem is a good example of the public's diffuse attitude to re-cogitation of the past. For the majority, the topic is of such subordinate importance that they do not allow their voting habits to be guided by the parties' record in this respect. Although there is certainly a general anti-Communist sentiment along the lines of "never again", this has never solidified into a resolute political determination, especially since no serious political contender advocates a return to the communist or socialist system. In Poland, too, most people had reconciled themselves with the system. This is bound to have implications for attitudes towards former functionaries and to the communist era as a whole. On the other hand, the "clean break" policy is producing adverse consequences that are straining the political climate in Poland in the middle of the decade even more than in the early years of the transformation process. The "Oleksy affair" re-awakened the public's sensitivity for a chapter of the past that has not yet been adequately analysed. The political trenches in the form of the polarisation between post-Solidarnosc and post-communism, which for a time had appeared to have been overcome in favour of more material and more contemporary politico-ideological differences, threatened to make themselves felt once again.

9. *The successor party:* The SdRP as a social democratic party endorses the basic values of parliamentary democracy and advocates social market economy and full integration into the West. Despite all the formal demarcations, however, the SdRP remains firmly rooted in the reformist wing of the PUWP. The dichotomy within the SdRP becomes apparent in its assessment of the historic realities of the PUWP and the People's Republic and of the legacy of communist Poland. Although the SdRP recognises the PUWP's political and moral responsibility for decades of communist injustice, it refuses to condemn the entire period from 1944 to 1989 as an illegitimate regime, in that it continues to insist on the civilisational advances (industrialisation, education, etc.) achieved under the PUWP's rule. In the historico-political and moral debate, its spokesmen defend the reasoning advanced by the communist Party and state in the past by simply committing the communist era to history. Holding government responsibility since 1993 and with its former Chairman as President of the country, chosen in free and direct elections by the people, since 1995, the SdRP has itself become a symbol of the attitude to the past that is preferred by the majority of the population: not to talk about the past at all, or, if so, with magnanimity, and to implement democracy and market economy without questions about by-gones, to find a place of one's own and to integrate Poland into the Western alliances.